

Erasmus+ Leitfaden der NA DAAD

**für die Durchführung von Mobilitätsmaßnahmen
durch Hochschulen und Mobilitätskonsortien
in der Leitaktion 1 für Projekte des Aufrufs 2021**

(Version I, 6.7.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Durchführung von Erasmus+ Mobilitätsprojekten im Hochschulbereich	5
2.1. Voraussetzungen für die Durchführung von Mobilitätsprojekten	5
2.2. Besonderheiten von Mobilitätskonsortien (KA130)	6
2.3. Fristenkalender	7
2.4. Finanzmanagement und Transferregeln	7
2.4.1. Organisatorische Unterstützung (OS) für Mobilitätsaktivitäten	8
2.4.2. Besondere Bestimmungen zu Mittelübertragungen (Transfers)	8
2.4.3. Finanzflüsse zwischen NA DAAD und Hochschulen/Mobilitätskonsortien	9
2.4.4. Mittelumverteilungen (MUV) / Fortschrittsberichte	10
2.4.5. Mehrbedarf	10
2.4.6. Minderbedarf	10
2.5. Informationspflicht im Erasmus+ Programm	10
2.5.1. Informationspflichten der NA DAAD	10
2.5.2. Informationspflichten der Hochschulen und Mobilitätskonsortien (Projekträger)	11
2.6. Außendarstellung von Erasmus+	11
2.7. Datenbanken	12
2.8. Datenschutz	12
2.9. Monitoring	12
3. Kurzbeschreibung der Förderaktivitäten für Mobilität im Hochschulbereich	12
3.1. KA131 und KA131 International	12
3.2. Studierendenmobilität (SMS/SMP)	14
3.3. Personalmobilität (STA/STT)	14
3.4. Doktorandenmobilität	14
3.5. <i>Blended Mobility</i>	15
3.6. <i>Blended Intensive Programmes</i> (BIP)	15
3.7. Soziale Teilhabe, erleichterter Zugang und Sonderförderung	16
3.8. <i>Green Travel</i>	17
3.9. Digitalisierung	17
4. Organisation und Durchführung von Studierendenmobilität	18
4.1. Teilnahmebedingungen	18
4.2. Dauer der Mobilitätsphasen	20
4.3. Geltende Förderraten	21
4.3.1. Studierendenmobilität zwischen Programmländern Long-Term-Mobilität	21
4.3.2. Studierendenmobilität zwischen Programmländern Short-Term Blended-Mobilität	21
4.3.3. Studierendenmobilität von Programm- zu Partnerland (Internationale Mobilität)	22
4.3.4. Studierendenmobilität von Programm- zu Partnerland: Short-Term Blended-Mobilität	23
4.4. Aufstockungsbeträge (Top Ups)	23
4.5. Vertragskette für Studierendenmobilität	25
4.6. Versicherungsschutz	25
4.7. Online Language Support (OLS)	26
4.8. Änderungen der Dauer einer individuellen Mobilität	28
4.9. <i>Force Majeure</i>	29
5. Doktorandenmobilität	29
6. Organisation und Durchführung von Mobilität von Hochschulpersonal	30
6.1. Teilnahmebedingungen	30

6.2. Dauer der Mobilitätsphasen	31
6.3. Geltende Förderraten	32
6.4. Versicherungsschutz	34
6.5. Vertragskette für Personalmobilität.....	34
7. Fahrtkostenzuschuss und <i>Green Travel</i> im Überblick	35
8. Organisation und Durchführung von <i>Blended Intensive Programmes</i>	36
9. Realkostenantrag für Studierende und Hochschulpersonal.....	40
9.1. Realkostenantrag für Auslandsaufenthalte.....	40
9.2. Realkostenantrag für vorbereitende Reisen.....	40
9.3. OS-Realkostenantrag.....	41
10. Audit.....	41
11. Service durch die NA DAAD	41
11.1. Ansprechpersonen in der NA DAAD	42
11.2. Erasmus+ Expertinnen und Experten.....	42
11.3. Informationsquellen	42
12. Abkürzungsverzeichnis	44
13. Abbildungsverzeichnis.....	47

1. Vorwort

Der vorliegende Leitfaden soll Hochschulen und Konsortien bei der Umsetzung ihrer Erasmus+ Mobilitätsprojekte unterstützen und Antworten auf die gängigsten Fragen bei der Abwicklung liefern.

Der Leitfaden basiert auf folgenden Erasmus+ Dokumenten der Europäischen Kommission (EU KOM):

- [Finanzhilfvereinbarung](#) mit allen Anhängen zur Finanzhilfvereinbarung
- [Erasmus+ Programmleitfaden](#)
- [Higher Education Mobility Handbook for Beneficiaries](#) und allen weiteren Dokumenten, die von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden.

Daher weisen wir darauf hin, die oben erwähnten Dokumente als grundlegende Pflichtdokumente zu betrachten. Dieser Leitfaden ist nicht als eigenständiges Dokument zu betrachten und kann nur in Ergänzung zu den oben erwähnten Dokumenten und Orientierung verwendet werden.

Darüber hinaus wurden in diesem Leitfaden Regelungen festgehalten, die in Anlehnung an die vorgenannten Dokumente gelten.

Dieser Leitfaden umfasst ausschließlich die Vorgaben für Erasmus+ Mobilitätsprojekte im Aufruf 2021. Der Leitfaden wird sukzessive um die Vorgaben und Regelungen der anstehenden Aufrufe erweitert. Relevante Änderungen werden in der nächsten Version als solche gekennzeichnet.

Sofern im Dokument von Hochschulen die Rede ist, sind sowohl Hochschulen als auch Mobilitätskonsortien gemeint. Der Leitfaden richtet sich an jene Hochschulen und Mobilitätskonsortien, die eine Bewilligung für ein Erasmus+ Mobilitätsprojekt erhalten haben. Ziel ist die Unterstützung der Projektträger bei der Anwendung. Einen besonderen Schwerpunkt bildet hierbei der Wechsel der Programmgeneration.

Die Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) behält sich vor, im laufenden Vertragszeitraum notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen zum Erasmus+ Leitfaden vorzunehmen und diese über das Erasmus+ Mailforum bekannt zu machen. Änderungen gelten unmittelbar nach ihrer Bekanntgabe. Bitte beachten Sie auch die regelmäßig und kurzfristig ergänzten FAQ auf unserer Webseite (<https://eu.daad.de/service/faq/de/>).

Allgemeine Informationen zum Erasmus+ Programm:

Das übergeordnete Ziel des Erasmus+ Programms ist es, durch lebenslanges Lernen die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa zu unterstützen und auf diese Weise zu nachhaltigem Wachstum, qualifizierten Arbeitsplätzen, sozialem Zusammenhalt, zur Innovationsförderung, der Stärkung der europäischen Identität und des aktiven Bürgersinns beizutragen. Für das Erasmus+ Programm 2021-2027 wurden folgende Prioritäten festgelegt:

- Inklusion und Vielfalt
- Digitaler Wandel
- Umwelt und Bekämpfung des Klimawandels

- Teilhabe am demokratischen Leben

Die Hochschulen haben sich mit der [Erasmus+ Charta für Hochschulbildung](#) verpflichtet, diese Prioritäten bei der Umsetzung des Erasmus+ Programms zu berücksichtigen und entsprechende Kapazitäten hierfür zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung von Erasmus+ wird sowohl dezentral, durch Nationale Agenturen, als auch zentral, durch die Exekutivagentur der Europäischen Kommission (EACEA), organisiert. Im Bereich der Hochschulbildung in Deutschland nimmt die NA DAAD im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) die Aufgaben einer Nationalen Agentur für Erasmus+ wahr.

Weitere Informationen sind auf der Webseite der NA DAAD www.eu.daad.de zu finden.

2. Durchführung von Erasmus+ Mobilitätsprojekten im Hochschulbereich

2.1. Voraussetzungen für die Durchführung von Mobilitätsprojekten

Alle antragstellenden Organisationen, darunter Mobilitätskonsortien, müssen in einem Programmland ansässig sein, um den Antrag bei der zuständigen Nationalen Agentur in Ihrem Land stellen zu können. Die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen benötigen die Erasmus+ Charta für die Hochschulbildung (ECHE)¹; Konsortien müssen akkreditiert sein, bevor sie bei der NA DAAD einen Antrag für ein Mobilitätsprojekt einreichen können. Die antragstellende Organisation beantragt die Fördermittel für das Mobilitätsprojekt und unterzeichnet und verwaltet die Finanzhilfvereinbarung und die Berichterstattung.

Dezentral, durch die NA DAAD, werden folgende Förderlinien für die Mobilität von Einzelpersonen verwaltet:

- KA130 – Akkreditierung von Mobilitätskonsortien
- KA131 – Mobilität von Studierenden und Personal im Hochschulbereich
- KA171 – Mobilität von Studierenden und Personal im Hochschulbereich zwischen Programm- und Partnerländern

Folgende Einrichtungen sind antragsberechtigt:

- Antrag einer einzelnen Hochschuleinrichtung: in einem Programmland ansässige Hochschuleinrichtungen, die über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen.
- Antrag eines Mobilitätskonsortiums: Koordinierende Organisationen, die in einem Programmland ansässig sind und ein Konsortium koordinieren, das über eine Erasmus+ Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich verfügt. Organisationen, die nicht über eine gültige Akkreditierung für ein Konsortium verfügen, können diese Akkreditierung parallel zum Antrag auf Finanzhilfe für ein Mobilitätsprojekt beantragen. Alle im Konsortium entsendenden Hochschuleinrichtungen aus Programmländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen.

¹ <https://eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/teilnahmebedingung/teilnahme-erasmus-plus/eche/de/47492-erasmus-charter-for-higher-education-eche/>.

Vertragsschluss

Der Abschluss einer Finanzhilfevereinbarung setzt einen erfolgreichen Erasmus+ Mobilitätsantrag von förderberechtigten Einrichtungen voraus. Eine Finanzhilfevereinbarung für *Monobeneficiaries* (= Hochschulen) bzw. *Multibeneficiaries* (= Mobilitätskonsortien) besteht aus den Dokumenten:

- II.1 Besondere Bedingungen
- II.1.1 Allgemeine Bedingungen
- II.1.2 Beschreibung des Projekts; veranschlagtes Budget für das Projekt
- II.1.3 Finanz- und Vertragsbestimmungen
- II.1.4 Geltende Förderraten
- Addendum Nachtrag zur Finanzhilfevereinbarung
- II.1.5 *Agreements with Participants* (*Grant Agreements* bzw. *Learning Agreements* und *Mobility Agreements*)

Abbildung 1 Dokumente einer FHV

Bonitätsprüfung bzw. finanzielle Leistungsfähigkeit

Einrichtungen, die nicht überwiegend öffentlich finanziert sind (weniger als 50 %), werden vor Vertragsschluss in Bezug auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch die NA DAAD oder durch von der NA DAAD beauftragte Wirtschaftsprüfer/-innen geprüft. Die NA DAAD ist gemäß der Haushaltsordnung der EU verpflichtet, die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit der Empfänger von Zuschüssen im Programm Erasmus+ zu bewerten. Die Vorgaben dafür sind im Erasmus+ Programmlaufplan² beschrieben.

2.2. Besonderheiten von Mobilitätskonsortien (KA130)

Eine Organisation aus einem Programmland, die als Mobilitätskonsortium eine Erasmus+-Finanzhilfe (KA131) beantragt, muss über eine gültige Akkreditierung für das Mobilitätskonsortium im Hochschulbereich (KA130) verfügen. Diese Akkreditierung wird von der NA DAAD erteilt.³ Die Zertifizierung erfolgt durch externe Gutachter/-innen unter Berücksichtigung des Leitfadens für Experten und Expertinnen in der Förderlinie KA130. Die Koordinatoren und Koordinatorinnen von Mobilitätskonsortien sind verpflichtet, jegliche Änderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung, die allgemeine Situation oder den Status ihres Konsortiums unverzüglich der NA DAAD gegenüber anzuzeigen. Das Zertifikat kann vorzeitig aberkannt werden, wenn es zu Missbrauch von Fördermitteln, der Nichteinhaltung von Vorgaben, der Schwächung der finanziellen Leistungsfähigkeit oder einem Wechsel in der Zusammensetzung des Konsortiums kommt. Alle entsendenden Hochschuleinrichtungen aus Programmländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen.

Ein Mobilitätskonsortium muss aus mindestens drei Organisationen bestehen, wobei mindestens zwei Hochschulen mit ECHE beteiligt sein müssen. Die Akkreditierung gilt für die gesamte Programmlaufzeit (2021-2027) und ermöglicht die Beantragung von Mobilitätsprojekten. Eine der beteiligten Organisationen

² Erasmus+ Programmlaufplan (Version 2 (2021): 8.4.2021) S. 335 ff.

³ Ebenda: S. 58 ff.

fungiert als Koordinator. Sämtliche Mobilitätsaktivitäten können von Hochschulen eigenständig oder über ein Mobilitätskonsortium durchgeführt werden. Eine Hochschule kann (auch innerhalb eines Aufrufs / Programmjahres) sowohl über ihre eigene Finanzhilfevereinbarung als auch im Rahmen eines Konsortium Mobilitätsaktivitäten fördern. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass es zu keiner Doppelförderung kommt.

2.3. Fristenkalender

Der NA DAAD Fristenkalender (<https://eu.daad.de/fristenkalender>) gibt einen Überblick über alle zu beachtenden Berichtspflichten und Termine für alle aktiven Erasmus+ Projekte in der Zuständigkeit der NA DAAD. Um das zur Verfügung stehende Gesamtbudget für Erasmus-Mobilität in Deutschland bestmöglich unter den beteiligten Hochschulen zu vergeben, behält sich die NA DAAD vor, ggf. weitere verpflichtende Fortschrittsberichte für eine Mittelumverteilung anzusetzen. Entsprechende Fristen werden frühzeitig in den Fristenkalender übernommen und über das Erasmus-Mailforum bekannt gegeben.

2.4. Finanzmanagement und Transferregeln

2.4.1. Organisatorische Unterstützung (OS) für Mobilitätsaktivitäten

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ist ein Beitrag zu den Kosten, die den betreffenden Einrichtungen zur Unterstützung der Studierenden- und Personalmobilität entstehen, damit sie die Bestimmungen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung bzw. die Grundsätze der Erasmus-Charta, die in den interinstitutionellen Vereinbarungen (IIA) mit Einrichtungen aus Partnerländern verankert sind, erfüllen.⁴

Förderfähig sind alle Kosten, die mit der Anbahnung, Durchführung und Auswertung von Mobilitätsaktivitäten, besonders auch mit der individuellen Vorbereitung der Teilnehmenden, in Zusammenhang stehen. Aufgrund der Gewährung als Stückkosten kann gegenüber der NA DAAD eine Belegführung entfallen. OS-Mittel werden als Stückkosten für förderfähige Mobilitäten gewährt, die Verwendung ist daher nicht im Einzelnen nachzuweisen.

Ein Mobilitätskonsortium kann OS-Mittel auf alle nationalen Mitglieder des Konsortiums entsprechend der Aufgabenverteilung im Konsortium aufteilen.

KA131: Mittel für die OS werden als Stückkosten bewilligt:

- bis zum 100. bewilligten Teilnehmenden: 400 EUR pro Teilnehmende
- ab dem 101. bewilligten Teilnehmenden: 230 EUR pro weiteren Teilnehmende
- *Blended Intensive Programme* (BIP): 400 EUR pro Teilnehmende, bei mindestens 15 Teilnehmenden und für höchstens 20 mit Erasmus geförderten Teilnehmenden.⁵

Bei Ermittlung eines Mehrbedarfs (zum Zwischenbericht oder im Zuge von Mittelumverteilungen) kann es, unter Mittelvorbehalt und auf Antrag, zu einer Aufstockung der Mittel zur Organisation der Mobilität (OS)

⁴ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021): S. 62.

⁵ Finanzhilfevereinbarung 2021: Geltende Förderraten, S. 3.

kommen, sofern alle Anträge auf zusätzliche Mittel für die Förderung von Mobilität berücksichtigt werden können.

Nach Einreichung des Abschlussberichts werden die OS-Mittel abschließend berechnet:

Für alle im Abschlussbericht als förderfähig eingestuften Teilnehmenden werden die o. g. Stückkosten bis zum in der Finanzhilfvereinbarung oder ihren Addenda ausgewiesenen Höchstbetrag gewährt. Dabei gilt eine Toleranzspanne von 10 %, d. h., dass die endgültige Finanzhilfe für OS nicht gekürzt wird, wenn die Gesamtzahl der förderfähigen Teilnehmer bis zu 10 % unter der in Anhang II der Vereinbarung festgelegten Zahl der Mobilitätsaktivitäten liegt.⁶

Informationen über die Inklusionsunterstützung in Form von OS-Mitteln für Teilnehmende mit einem Realkostenantrag finden Sie unter [9. Realkostenantrag für Studierende und Hochschulpersonal](#).

2.4.2. Besondere Bestimmungen zu Mittelübertragungen (Transfers)⁷

Der Begünstigte ist berechtigt, bestimmte Mittelübertragungen (Transfers) zwischen den verschiedenen Kostenkategorien vorzunehmen, ohne eine Änderung der Finanzhilfvereinbarung bei der NA DAAD zu beantragen:

- a) Bis zu 100 % der gewährten OS Mittel (für Mobilitätsaktivitäten, *Blended Intensive Programmes* sowie OS für Inklusionsunterstützung) können auf jede andere Kostenkategorie übertragen werden.
- b) Studierendenmobilität (SM): Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 100 % der Mittel zwischen beliebigen Kostenkategorien für die Mobilität von Studierenden (z.B. SMS, SMP, *Top Ups*) zu übertragen. Dies ist auch der Fall, wenn ursprünglich eine Aktivität nicht beantragt wurde.
- c) Personalmobilität (ST): Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 100 % der Mittel zwischen beliebigen Kostenkategorien für die Mobilität von Personal zu übertragen (z.B. STA, STT, Fahrtkosten). Dies ist auch der Fall, wenn ursprünglich eine Aktivität nicht beantragt wurde.
- d) Von Personalmobilität (ST) zu Studierendenmobilität (SM): Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 100 % der Mittel der gewährten Beträge für die Mobilität von Personal (ST) auf jede beliebige Kostenkategorie für die Mobilität von Studierenden (SM) zu übertragen. Dies ist auch der Fall, wenn ursprünglich eine Aktivität nicht beantragt wurde.
- e) Von Studierendenmobilität (SM) zu Personalmobilität (ST): Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 10 % der Mittel von jeder beliebigen Kostenkategorie für die Mobilität von Studierenden auf jede beliebige Kostenkategorie für die Mobilität von Personal zu übertragen. Dies ist auch der Fall, wenn ursprünglich eine Aktivität nicht beantragt wurde.

Zum Zwischenbericht kann die Anzahl der bewilligten BIPs und die Anzahl der Teilnehmenden (Lernenden), sowie die daraus resultierende Finanzierung, angepasst (erhöht oder verringert) werden. Da von Mobilitätsmitteln (SM, ST) grundsätzlich nicht innerhalb eines Projektes auf OS-Mittel übertragen werden kann, können auch KA131-Mittel nicht von Mobilitätsaktivitäten (SM, ST) auf BIP-OS-Mittel übertragen werden. Dies erfordert eine Änderung der Finanzhilfvereinbarung

⁶ Finanzhilfvereinbarung 2021: Anhang III – Finanz- und Vertragsbestimmungen, S. 8.

⁷ Finanzhilfvereinbarung 2021: Besondere Bedingungen, S. 12.

z.B. zum Zwischenbericht. Umgekehrt können jedoch ungenutzte BIP-OS-Mittel auf Mobilitätsaktivitäten (SM oder ST) übertragen werden.⁸

Andere Übertragungen/Transfers sind ohne eine schriftliche Änderung der Finanzhilfvereinbarung nicht möglich.

2.4.3. Finanzflüsse zwischen NA DAAD und Hochschulen/Mobilitätskonsortien

Das bewilligte Budget wird gemäß der Finanzhilfvereinbarung in zwei Raten (80 %/20 %) unterteilt.

Erste Rate/Vorfinanzierung

Die erste Vorfinanzierungsrate (80 % des bewilligten Budgets) wird zu Projektbeginn nach beidseitiger Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung ausgezahlt.

Zweite Rate/Vorfinanzierung

Damit die mit dem Zwischenbericht ermittelte zweite Rate (maximal 20 %) und mögliche Änderungsvereinbarungen ausgezahlt werden können, muss ein gültiger 70 %-Nachweis eingereicht werden. Der 70 %-Nachweis belegt, dass bereits 70 % der ersten Vorfinanzierungsrate verwendet wurden und ist Voraussetzung für eine weitere Vorfinanzierung von maximal 20 % der gewährten Summe. Er ist frühestens zum Zeitpunkt des Zwischenberichts einzureichen. Eine Auszahlung der zweiten Rate kann daher erst nach Einreichung eines gültigen 70 %-Nachweises erfolgen.

Im Idealfall erfolgt der 70 %-Nachweis gleichzeitig mit dem Zwischenbericht, die Einreichung ist jedoch grundsätzlich bis zum Ende des Förderzeitraums möglich. Auszahlungen erfolgen nach Eingang des 70 %-Nachweises zeitnah.

Weitere Vorfinanzierung auf Grundlage von Änderungsvereinbarungen (Addenda)

Auszahlungen, die auf Basis von Änderungsvereinbarungen erforderlich sind, erfolgen erst nach Einreichung eines gültigen 70 %-Nachweises.

Rückzahlung

Projektträger müssen nicht verwendete Anteile der Zuwendung nach schriftlicher Aufforderung durch die NA DAAD zurückzahlen. Dies kann zum Beispiel nach dem Zwischenbericht, einer Mittelumverteilung oder spätestens nach dem Abschlussbericht erfolgen.

Auszahlung der besonderen Mittel⁹

Zu den besonderen Mitteln gehören die Fördermittel für Realkosten, für vorbereitende Reisen und *Exceptional Costs*.

Die Auszahlung der besonderen Mittel erfolgt ebenfalls erst nach Einreichung eines gültigen 70 %-Nachweises.

Ausnahmen bilden die Mittel für Projektvorbereitungsreisen in der Förderlinie KA 107/171. Diese werden im Falle einer Bewilligung direkt an die Hochschule ausgezahlt.

⁸ Mobility Handbook 2021: S. 15.

⁹ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021): S. 61/62.

Detaillierte Vorgaben sind unter [Erasmus+ Soziale Teilhabe - Nationale Agentur DAAD](#) sowie hier unter [Abschnitt 3.7.](#) zu finden.

2.4.4. Mittelumverteilungen (MUV) / Fortschrittsberichte

Für die optimale Ausschöpfung deutscher Erasmus+ Mittel für die Mobilität von Einzelpersonen im Hochschulbereich bietet die NA DAAD im Projektzyklus verschiedene Mittelumverteilungen an. Hochschulen haben hier im Projektverlauf mindestens zwei Mal die Möglichkeit, weitere Mittel zu beantragen oder Mittel, die nicht verausgabt werden können zurückzumelden. Die NA DAAD informiert rechtzeitig über anstehende Mittelumverteilungen und stellt eine Anleitung und das entsprechende Formular zur Verfügung.

2.4.5. Mehrbedarf

Falls die Projektträger im Förderzeitraum mehr Personen und/oder längere Zeiträume finanziell fördern (möchten), als in der ursprünglichen Finanzhilfevereinbarung vereinbart, kann zum Zwischenbericht oder bei den o.g. Mittelumverteilungen ein Antrag auf zusätzliche Mittel bei der NA DAAD eingereicht werden. Voraussetzung für eine Bewilligung durch die NA DAAD ist die Verfügbarkeit von Mitteln bei der NA DAAD (Sonderförderungen werden bevorzugt behandelt). Da die NA DAAD keine Finanzreserve vorhält, ist der Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel abhängig von Mittelmeldungen anderer Projektträger. Je nach Verfügbarkeit von Mitteln können bei einem Mehrbedarf auch zusätzliche OS-Mittel bewilligt werden.

2.4.6. Minderbedarf

Ein Minderbedarf liegt vor, wenn die bewilligten/zur Verfügung stehenden Mittel nicht oder nur teilweise verwendet werden können. Ein Minderbedarf, der sich durch den Zwischenbericht ergibt, führt zu einer Rückforderung durch die NA DAAD oder zu einer Reduzierung bzw. Aussetzung der noch ausstehenden zweiten Rate. Mittel, die im Anschluss an die Auswertung der Zwischenberichte zusätzlich frei werden oder an die NA DAAD zurückgemeldet werden, werden nach Aufforderung entweder zurückgezahlt oder mit noch nicht ausgezahlten Ansprüchen verrechnet.

2.5. Informationspflicht im Erasmus+ Programm

2.5.1. Informationspflichten der NA DAAD

Informationen für alle Zielgruppen von Erasmus+ in Deutschland sind unter der [Startseite - Erasmus+ \(erasmusplus.de\)](#) veröffentlicht. Unter [eu.daad.de](#) werden umfangreiche spezifische Informationen für die Öffentlichkeit, Teilnehmende sowie Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren zu Erasmus+ im Hochschulbereich veröffentlicht. Alle auf der Webseite der NA DAAD veröffentlichten Beiträge können von Hochschulen zur eigenen Verwendung genutzt werden, Bilder stehen unter <https://eu.daad.de/presse/pressematerialien/de/80166-bilder-zu-erasmus-fuer-presse-und-hochschulen/> zur Verwendung zur Verfügung.

Die NA DAAD stellt Projektträgern, neben der Finanzhilfevereinbarung und weiteren Anlagen, auch diesen Leitfaden zur Verfügung. Die NA DAAD informiert diese mittels des Erasmus+ Mailforums und unter [Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit – DAAD](#) über aktuelle Entwicklungen,

Veranstaltungen, Änderungen der Förderbedingungen, Berichts- und Antragsfristen sowie weitere Vertragsangelegenheiten. Das Erasmus+ Forum dient der Übermittlung vertragsrelevanter Informationen und dem diesbezüglichen Austausch, daher werden jeweils die in den Finanzhilfevereinbarungen benannten Erasmus+ Hochschulkoordinatoren und ihre Vertretung aufgenommen. Es ist möglich, für weitere Ansprechpersonen in ihrer Einrichtung eine automatische Weiterleitung der Forumsnachrichten zu organisieren.

Der Erasmus+ Newsletter der NA DAAD kann aktiv abonniert werden: <https://eu.daad.de/service/medien-und-publikationen/erasmus-plus-newsletter/de/>.

Zur Unterstützung des Projektmanagements organisiert die NA DAAD begleitende Fort- und Weiterbildungen. Darüber hinaus vermittelt sie Beispiele guter Praxis, um notwendige Innovationen im Management von Mobilitätsprojekten zu begleiten.

2.5.2. Informationspflichten der Hochschulen und Mobilitätskonsortien (Projekträger)

Projekträger informieren die NA DAAD umgehend über geänderte bzw. aktuelle Daten von rechtlichen Vertretern (*Legal Representatives*), Erasmus+ Koordinatoren und Koordinatorinnen und deren Vertretung, Namensänderung der Hochschulen, Änderungen der Bankverbindungen usw. Hierfür steht im Downloadcenter ein verpflichtend einzureichendes Formular zur Verfügung:

<https://eu.daad.de/eudownloadcenter/download/397/>

Dem im Antrag der Förderlinie „Mobilität mit Programmländern“ als „Kontaktperson“ benannten Erasmus+ Hochschulkoordinator bzw. -koordinatorin kommt eine zentrale Rolle zu. Der Hochschulkoordinator/-koordinatorin informiert die beteiligten Einheiten/Organe seiner Einrichtung über die vertraglichen Regelungen und trägt die Verantwortung dafür, dass die von der NA DAAD kommunizierten vertragsrelevanten Informationen weitergegeben und umgesetzt werden. Projekträger nehmen jährlich an mindestens einer (virtuellen) Erasmus+ Veranstaltung der NA DAAD teil. Projekträger veröffentlichen auf ihren Internetseiten gegenüber dem in Frage kommenden Bewerberkreis alle relevanten Unterlagen und Informationen über das Erasmus+ Programm sowie die Förderkriterien der EU KOM. Sie sind dazu verpflichtet, bei der Erstellung von Publikationen (print/online) und anderen Produkten ein jeweils gültiges Erasmus+ Logo zu verwenden (*European Commission visual identity* | EU-Kommission (europa.eu)).

2.6. Außendarstellung von Erasmus+

Neben den Anforderungen in Bezug auf die Sichtbarkeit des Projekts sowie der Verbreitung der Projektergebnisse und -wirkung (welche Gewährungskriterien darstellen) besteht eine Verpflichtung, für jedes bewilligte Projekt ein Mindestmaß an Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Begünstigten sind verpflichtet, in allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen, unabhängig von der jeweiligen Form oder dem Medium (einschließlich Internet) für die die gewährte Finanzhilfe verwendet wird, ausdrücklich auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen. Dabei müssen sie sich an die Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung halten. Werden diese Bestimmungen nicht vollständig eingehalten, kann die Finanzhilfe des Begünstigten gekürzt werden. Mehr Informationen unter: <https://eu.daad.de/service/medien-und-publikationen/kommunikation-von-erasmusplus/de/80856-infos-zur-kommunikation-von-erasmus/>.

2.7. Datenbanken

Informationen und Anleitungen zur Verwendung von Datenbanken der EU KOM im Programm Erasmus+ sind unter [Datenbanken zur Projektdurchführung – Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit – DAAD](#) zusammengestellt. Detaillierte Hinweise zum Umgang mit der Datenbank Beneficiary Module sind im *data dictionary* der Datenbank zu entnehmen.

Hier sind die *Beneficiary Guides* der EU KOM für das Beneficiary Module zu finden: <https://wikis.ec.europa.eu/display/NAITDOC/Beneficiary+Guides++Project+implementation+phase>.

An dieser Stelle wird detailliert beschrieben, wie Mobilitäten im Beneficiary Module eingepflegt werden sollen: <https://wikis.ec.europa.eu/display/NAITDOC/Add+mobility+activities+to+projects>.

2.8. Datenschutz

Die Webseite der NA DAAD fasst Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang von Erasmus+ zusammen: [Datenschutzerklärung – Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit – DAAD](#).

2.9. Monitoring

Die NA DAAD ist gemäß den vertraglichen Vorgaben durch die EU KOM dazu verpflichtet, verschiedene Monitoring-Maßnahmen im Hinblick auf das Projektmanagement mit den Projektträgern durchzuführen. Zu dem umfangreichen Monitoringkonzept gehört das Monitoring der Projekte in Form von Monitoring-Gesprächen vor Ort, Telefon-Monitoring, Webseitenmonitoring, Monitoring der Datenbanken sowie das Monitoring im Rahmen der vielseitigen Beratungsaktivitäten der NA DAAD. Die NA DAAD kündigt die Monitoring-Aktivitäten mit entsprechendem Vorlauf auf schriftlichem Weg bei den Projektträgern an. Weitere Informationen zum ECHE-Monitoring können dem [ECHE-Monitoring Leitfaden der Europäischen Kommission](#) entnommen werden.

3. Kurzbeschreibung der Förderaktivitäten für Mobilität im Hochschulbereich

3.1. KA131 und KA131 International

In der neuen Erasmus+ Programmgeneration 2021-2027 soll ein hohes Maß an Flexibilität erreicht werden, um so vielen Personen wie möglich eine Teilnahme am Programm zu ermöglichen. Gefördert werden

- Studierendenmobilität zu Studien- oder Praktikumszwecken
- Personalmobilität zu Lehr- und Weiterbildungszwecken
- Aufstockungsbeträge (Top Ups) für nachhaltiges Reisen (*Green Travel*)
- Aufstockungsbeträge (Top Ups) für Teilnehmer mit geringeren Chancen (*fewer opportunities*)
- Realkosten für Menschen mit Behinderung sowie Eltern mit Kind/-ern im Ausland auf besonderen Antrag

- Organisation von *Blended Intensive Programmes* (BIP)

Internationale Mobilität:

Die Förderlinie Mobilität von Einzelpersonen (KA131) fördert vor allem den Austausch innerhalb der Erasmus+ Programmländer. Pro Projekt können jedoch bis zu 20 % des zuletzt bewilligten Gesamtbudgets eines Projektes (OS + Mobilitätsmittel) für die Förderung von Outing-Mobilitäten in Erasmus+ Partnerländer verwendet werden (KA131 international). Der im Antrag für ein Mobilitätsprojekt (KA131) angegebene Prozentsatz zur Nutzung der internationalen Komponente ist im weiteren Verlauf des Projekts nicht bindend (Obergrenze von 20 %). KA131 International ermöglicht deutschen Hochschulen den akademischen Austausch und die Zusammenarbeit mit Partnerländern. Sofern bei einer Reduzierung des Gesamtbudgets (z. B. bei einem Zwischenbericht oder MUV/Fortschrittsbericht) der bereits für internationale Mobilität genutzte Anteil 20% überschreitet, kann die NA DAAD eine Einzelfallentscheidung zur Gewährung dieses genutzten Budgets treffen.

Bevor Studierende und Hochschulmitarbeitende an eine Hochschule entsendet werden können, muss zwischen Heimat- und Gasthochschule ein *Inter-Institutional Agreement* (IIA) geschlossen werden. Die Vereinbarung muss vor der ersten Mobilität innerhalb dieser Partnerschaft vollständig und unterschrieben vorliegen. Erasmus+ Mobilität für Studien- und Lehraufenthalte erfolgt auf der Basis interinstitutioneller Abkommen zwischen einer deutschen Hochschule und Hochschuleinrichtungen in einem anderen Programm- oder Partnerland. Für Erasmus+ Praktika und -Fortbildungsaufenthalte an anerkannten Hochschulen in Partnerländern soll ebenfalls ein IIA abgeschlossen werden. Innerhalb der Programmländer ist das nicht erforderlich, aber möglich.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Abschluss des IIA für die beteiligten Hochschuleinrichtungen verbundenen Verpflichtungen in der Erasmus-Hochschulcharta (ECHE) festgehalten sind und daher in diesen Richtlinien nicht detailliert wiedergegeben werden. Interinstitutionelle Abkommen für Mobilität innerhalb der Programmländer werden über ein an das Erasmus without paper-Network (EWP) angeschlossenes Programm (z.B. den *Inter-Institutional Agreement Manager* im E+ Dashboard) abgeschlossen. Für Aufenthalte, die ab dem Studienjahr 2022/23 beginnen, sind digital (via EWP-Netzwerk) abgeschlossene interinstitutionelle Abkommen verpflichtend zu verwenden – sofern die anzuwendenden Systeme funktionsfähig sind. Für Ausnahmefälle stellt die Europäische Kommission eine [Papiervorlage](#) zur Verfügung.

Auch für die Mobilität mit Partnerländern gibt es eine eigene Vorlage für das interinstitutionelle Abkommen. Diese IIAs sind derzeit noch in Papierform vor dem Beginn der Mobilität abzuschließen, da Partnerländer derzeit noch nicht an EWP angeschlossen sind.

Mit Teilnehmenden sind vor Beginn der Mobilität *Grant Agreements* inklusive *Learning* bzw. *Mobility-Agreements* abzuschließen.¹⁰ Das *Grant Agreement* ist außerdem Voraussetzung für den Erhalt der Erasmus+ Förderung. Die Vorlagen finden Sie im Downloadcenter der NA DAAD: [Downloadcenter – Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit - DAAD](#).

¹⁰ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021): S. 45.

3.2. Studierendenmobilität (SMS/SMP)

Studierendenmobilität ist in allen Studienfächern und -zyklen (Kurzstudiengänge/Bachelor-/Master-/Promotionsstudien/einzügige Studiengänge) möglich. Studierende können entweder an einer Partner-Hochschuleinrichtung im Ausland studieren (SMS) oder ein Praktikum (SMP) in einem Unternehmen, einer Forschungseinrichtung, einem Labor, einer Organisation oder an einem anderen relevanten Arbeitsplatz im Ausland absolvieren. Studierende können auch einen Auslandsstudienaufenthalt mit einem Praktikum kombinieren (in der Regel SMS), um die Lernergebnisse weiter zu verbessern und diverse Querschnittskompetenzen zu erwerben. Zwar wird die längerfristige physische Mobilität (mindestens 2 Monate) seitens des Erasmus+ Programms nachdrücklich empfohlen, doch werden Mobilitäten mit flexiblerer Dauer angeboten, um sicherzustellen, dass auch für Studierende, für die eine Langzeitmobilität aufgrund persönlicher, familiärer oder studienfachbedingter Umstände erschwert ist, zugänglich wird. Graduierte sind ebenfalls zur Teilnahme an Erasmus-Praktikumsaufenthalten berechtigt. Das Graduiertenpraktikum muss innerhalb von zwölf Monaten nach Studienabschluss beendet werden und die Auswahl der Teilnehmenden vor Abschluss ihres Studiums an der entsendenden Hochschule für die Erasmus-Förderung erfolgen.¹¹

3.3. Personalmobilität (STA/STT)

In der Personalmobilität werden Gastdozenturen an europäischen Partnerhochschulen (STA), Aufenthalte von ausländischen Unternehmensvertretungen an deutschen Hochschulen (STA2) sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Hochschulmitarbeitenden an europäischen Hochschulen und/oder Unternehmen gefördert (STT). Eine Erasmus+ Förderung ist im Umfang von 2-60 aufeinanderfolgenden Tagen möglich. Die Förderung der An- und Abreisetage wird im *Grant Agreement* zwischen entsendender Hochschule und Teilnehmerinnen und Teilnehmern geregelt.

Mobilität zu Lehrzwecken (STA) erfordert ein Deputat von 8 Unterrichtsstunden pro Woche. Mobilitäten die über eine Woche (5 Arbeitstage bzw. 7 Kalendertage) hinaus gehen, wird das notwendige Deputat anteilig berechnet (Formel: $8 \text{ Stunden} / 5 \text{ Tage} * \text{Anzahl zusätzlicher Tage}$). Hinweis: Werden Lehrtätigkeit und Fort- und Weiterbildung kombiniert, reduziert sich das Lehrdeputat auf 4 Stunden/Woche (in diesem Fall wird die Mobilität als STT-Mobilität organisiert). Für eingeladenes Personal (STA2) von Unternehmen besteht kein Mindestdeputat.

3.4. Doktorandenmobilität

Die Mobilität von Doktoranden und Doktorandinnen kann als Studierendenmobilität sowohl zu Studienzwecken (SMS) als auch zu Praktikumszwecken (SMP) gefördert werden. Dabei kann Doktorandenmobilität sowohl klassisch als Langzeitmobilität (2-12 Monate physisch) sowie als short-term-Mobilität (5-30 Tage physisch) durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, jede Mobilität mit einer virtuellen Komponente zu kombinieren. Hinweis: Anders als bei Studierenden setzt die virtuelle

¹¹ Durch coronabedingte Berücksichtigungen für die Umsetzung von Mobilitäten, ist der aktuelle Zeitrahmen für die Absolvierung von Praktika für Graduierte bis auf Weiteres auf bis zu 18 Monate verlängert. Etwaige Änderungen können bei der NA DAAD erfragt werden.

Phase einer short-term-Mobilität von Doktoranden und Doktorandinnen keine Mindestanzahl an ECTS voraus.

Doktorandinnen und Doktoranden, die sich in einem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule befinden, können Mobilitäten auch zu Lehrzwecken (STA) oder zur Fort- und Weiterbildung (STT) realisieren. Die Dauer einer solchen Mobilität beträgt 2-60 Tage in Programmländer (5-60 Tage in Partnerländer) in physischer Mobilitätsform, eine virtuelle Komponente ist optional.

3.5. *Blended Mobility*

Blended Mobility ist eine Kombination aus einer physischen Mobilität unterschiedlicher Dauer und einer virtuellen Phase, die vor, während (begleitend, nicht als Unterbrechung) oder nach der physischen Mobilität stattfindet. Ziel ist es, den kollaborativen Online-Lernaustausch und die Teamarbeit zu erleichtern. Die virtuelle Komponente kann zum Beispiel Lernende aus verschiedenen Ländern und Studienrichtungen online zusammenbringen, um Online-Kurse zu besuchen oder gemeinsam und zeitgleich an Aufgaben zu arbeiten, die als Teil des Abschlusses anerkannt werden.

In der Regel kann jede Mobilität als Kombination aus einer physischen Auslandsmobilität und einer Online-Lernphase vor, während oder nach dem physischen Teil organisiert werden.

Neben Studierenden kann auch das Lehr- und Verwaltungspersonal *Blended Mobility* für Lehr- und Weiterbildungszwecke nutzen.

Für Studierende gibt es zwei Formen für eine *Blended Mobility*:

- Klassische Erasmus+-Förderung als *Blended Mobility (long-term)*: Eine mindestens 2-monatige physische Präsenzphase im Ausland wird ergänzt durch ein beliebiges Volumen an virtuellem Lernen vor, während (begleitend, nicht als Unterbrechung) oder nach der physischen Mobilität (für Studierende im Rahmen einer Studien- oder Praktikumsmobilität).
- *Blended Mobility* mit kurzfristiger physischer Präsenz (*short-term*): Studierende, insbesondere diejenigen, die aufgrund persönlicher, familiärer, gesundheitlicher oder studiengangbedingter Umstände nicht in der Lage sind, an einer langfristigen physischen Mobilitätsaktivität zu Studien- oder Praktikumszwecken teilzunehmen, können eine kürzere physische Mobilität mit einer virtuellen Komponente kombinieren (short-term Blended-Mobilität). In diesen Fällen muss die physische Mobilitätsaktivität zwischen 5 Tagen und 30 Tagen dauern und durch eine obligatorische virtuelle Komponente ergänzt werden, die eine gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht. Für eine gemischte Mobilität zu Studienzwecken müssen mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden.

Blended short-term-Mobilität kann im Rahmen eines *Blended Intensive Programms* gefördert werden. Dies ist jedoch nicht zwingend.

3.6. *Blended Intensive Programmes (BIP)*

Die Entwicklung kurzer, intensiver und gemeinsamer Curricula und Aktivitäten sollen Studierenden (SMS) und Hochschulmitarbeitern (STT) die Möglichkeit bieten, als Lernende an einer kurzen physischen

Gruppenmobilität (5-30 Tage) kombiniert mit einer virtuellen Phase teilzunehmen. Die Dauer der virtuellen Mobilitätsphase ist nicht vorgegeben und kann nach Bedarf variieren. Die physische Mobilität kann an der aufnehmenden Einrichtung oder an einem anderen Ort im Land der aufnehmenden Einrichtung durchgeführt werden. Für eine solche Blended short-term-Mobilität müssen für Studierende (SMS) mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden.

Mit *Blended Intensive Programms* sollen den Lernenden mehr Möglichkeiten eröffnet werden, an Erasmus+ teilzunehmen.

BIPs können Teil der Lehrpläne der Hochschulen sein oder diese ergänzen. Sie können ein völlig neues Programm sein oder eine Erweiterung eines bestehenden Programms mit zusätzlichen Merkmalen, wie z. B. der Art der Vermittlung in einem Blended-Format, darstellen.

Darüber hinaus stellen BIPs eine gute Gelegenheit dar, neue Gruppen von Studierenden anzusprechen. So werden auf diese Weise zum Beispiel Studierende in Studienbereichen, in denen die Mobilitätsmöglichkeiten bisher begrenzt waren oder solche, die sich nicht trauen, allein ins Ausland zu gehen und auf diese Weise den Weg für ihre Teilnahme an langfristiger individueller Mobilität im späteren Verlauf ihres Studiums ebnen. (nähere Erläuterungen s. S. 35)

3.7. Soziale Teilhabe, erleichterter Zugang und Sonderförderung

Soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit sind Leitthemen der Erasmus+ Programmgeneration 2021-2027. Durch den Abbau potenzieller Hürden sollen die Zugangsbedingungen für Menschen mit geringeren Chancen (*fewer opportunities*) verbessert und ein gleichberechtigter Zugang geschaffen werden. Hierzu bietet Erasmus+ konkrete Maßnahmen, die auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen.

Ab dem Aufruf 2021 werden die finanziellen Unterstützungsangebote in Form eines Aufstockungsbetrags (Top Ups) für Studierende zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung erweitert. Außerdem besteht für Studierende und für Personalmobilitäten mit einer Behinderung (GdB ab 20) oder chronischen Erkrankung (mit finanziellem Mehrbedarf im Ausland) und Studierende, die mit Kind/-ern ihren Auslandsaufenthalt antreten, die Möglichkeit, einen Antrag auf Realkostenzuschuss zu den auslandsbedingten Mehrkosten einzureichen. Personen dieser Zielgruppe (*fewer opportunities*) erhalten darüber hinaus für bestimmte Mobilitätsformate Reisekosten oder haben die Möglichkeit, eine vorbereitende Reise vorab zu beantragen und anzutreten.

Um weitere Studierendengruppen zu mobilisieren, wurden kürzere Mindestaufenthaltsdauern und neue Fördermodule, wie die Kurzzeit-Doktorandenmobilität und Blended-Formate, eine Kombination aus kurzem Auslandsaufenthalt mit virtueller Phase, eingeführt. Diese sollen Studierenden, die aus unterschiedlichen Gründen nicht für einen längeren Zeitraum ins Ausland gehen können, eine Teilnahme am Erasmus+ Programm ermöglichen.

Den Kriterienkatalog finden Sie hier: [Downloadcenter – Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit - DAAD](#).

In Anlehnung an die erweiterte Zielgruppe für die Berechtigung für den Aufstockungsbetrag in den Projekten 2022 können auch im Projekt 2021 Erstakademiker und Erstakademikerinnen und arbeitende

Studierende laut Kriterienkatalog im Projekt 2021 mit diesem Aufstockungsbetrag gefördert werden. Der Aufstockungsbetrag bezieht sich auf vollständige Monate und ist daher bei anteiliger Förderung auch auf die Anzahl der geförderten Tage umzurechnen.

3.8. Green Travel¹²

Im Fokus der horizontalen Priorität Nachhaltigkeit steht die Sensibilisierung der Erasmus+ Teilnehmenden für die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel und Umweltschutz. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem individuellen ökologischen Fußabdruck, den Teilnehmende durch ihre Mobilitäten erzeugen.

Durch die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel soll der ökologische Fußabdruck des Erasmus+ Programms verbessert werden. Entsprechend wird die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel finanziell unterstützt. Ebenso soll der umweltfreundliche Gedanke bei der Planung und Durchführung von Projekten berücksichtigt werden. Dem trägt auch die Online-Verwaltung des Mobilitätszyklus Rechnung.

In Anbetracht von Mobilität als Kernelement von Erasmus+ sollte zudem CO₂-Neutralität angestrebt werden, indem ein verantwortungsvolleres Verhalten gefördert wird. Mehr dazu unter Punkt 8 der FAQs: [Erasmus+ Mobilitätsprojekte: Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQ\) – Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulkooperationen – DAAD](#).

3.9. Digitalisierung

Im Einklang mit den Grundsätzen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sollen Hochschuleinrichtungen eine digitale Verwaltung der Studierendenmobilität gemäß den technischen Standards der Initiative für einen europäischen Studierendenausweis umsetzen. Dies bedeutet:

- Anschluss an das Netzwerk *Erasmus Without Paper* (EWP)
- Mobilitätsdaten online auszutauschen
- Online-Lernvereinbarungen zu nutzen
- Digitale Inter-Institutional-Agreements zu verwalten (sobald diese funktionstüchtig sind)
- Studierende und Personal für die im Rahmen des Programms gebotenen Möglichkeiten zu sensibilisieren, einschlägige digitale Kompetenzen in allen Studienfächern zu erwerben und weiterzuentwickeln. Lehr- und Verwaltungspersonal kann ebenfalls Schulungen für digitale Kompetenzen in Anspruch nehmen, um einschlägige Qualifikationen für den Einsatz digitaler Technologien im Unterricht und für die Digitalisierung der Verwaltung zu erwerben.¹³

Die derzeit für die neue Programmgeneration (2021-2027) geltende Roadmap sieht bis 2023 die folgenden Schritte vor, auf die sich Projektkoordinatoren schon jetzt vorbereiten sollten:

¹² Weitere Informationen im Kapitel [7. Fahrtkostenzuschuss und Green Travel im Überblick](#).

¹³ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021): S.46 f.

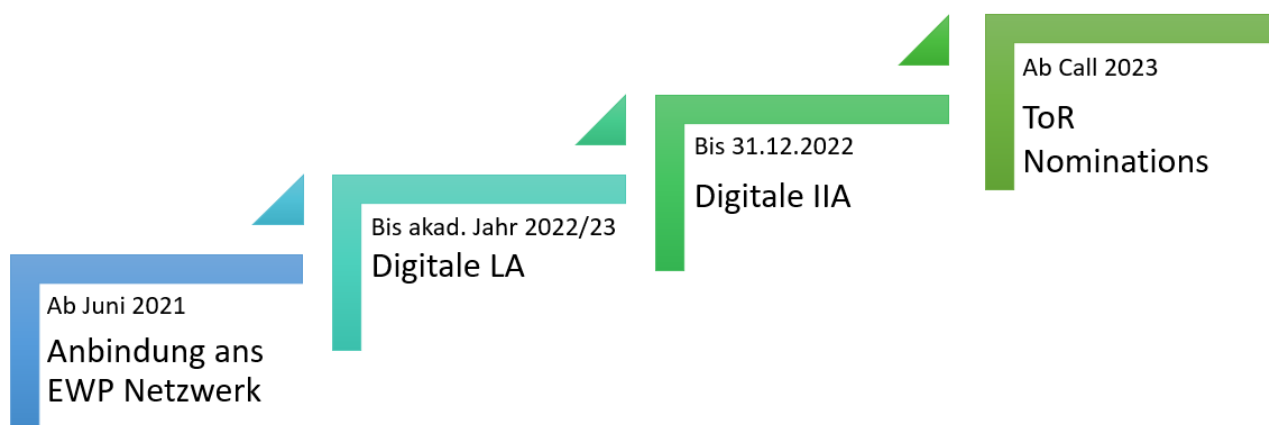


Abbildung 2 Roadmap mit nötigen Schritten bis 2023

Die Verpflichtung zur Umsetzung oben genannter Ziele setzt voraus, dass die einzelnen Bausteine über das EWP Netzwerk mittels der jeweiligen EWP Lösung ausgetauscht werden können und die Funktionsfähigkeit der Systeme gewährleistet wird. Die o.g. Roadmap ist daher vorbehaltlich möglicher Anpassungen zu betrachten, die ggf. zu Änderungen der Zeitpläne zur verbindlichen Einführung führen können.

Weitere, laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Webseite: <https://eu.daad.de/programme-und-hochschulpolitik/erasmus-ab-2021/erasmusplus-digital/de/77024-sachstand-digitalisierung-des-erasmus-programms/>

4. Organisation und Durchführung von Studierendenmobilität

4.1. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Studierende deutscher Hochschulen, die im Besitz einer für das Antragsjahr gültigen ECHE sind, sowie Graduierte und Doktorandinnen und Doktoranden. Studierendenmobilität ist von jedem Programmland aus in Richtung jedes anderen Programmlands oder jedes Partnerlands (KA131 International) möglich.

Am Erasmus+ Programm teilnehmende Studierende müssen an der entsendenden Hochschule eingeschrieben sein¹⁴ und einem Studium nachgehen, das zu einem akademischen Grad an dieser Hochschule führt.

Studierende müssen ihre physische Mobilitätsaktivität in einem Programm- oder Partnerland durchführen, das weder das Land der entsendenden Hochschule noch ihr Wohnsitzland während des Studiums ist.¹⁵

¹⁴ Immatrikulation zum Zeitpunkt des Beginns der Auslandsmobilität wird im Falle eines Audits überprüft.

¹⁵ Bei Hochschulniederlassungen, die von ihrem jeweiligen Mutterinstitut abhängig sind und unter dieselbe Erasmus-Hochschulcharta (ECHE) fallen, gilt das Land des Mutterinstituts als Entsendeland. Aus diesem Grund können

Bsp.: Im Falle von in Deutschland eingeschriebenen, aber in den Niederlanden lebenden Studierenden können diese somit keine Erasmus-Förderung in den Niederlanden erhalten.

Gefördert werden können:

- Studierendenmobilität zu Studienzwecken (SMS), ggf. kombiniert mit einem Praktikum
- Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken (SMP), auch für Graduierte
- short-term-(Blended)-Mobilität für Doktoranden und Doktorandinnen
- für bestimmte, durch die Hochschule festzulegende Personenkreise, short-term Blended-Mobilitäten zu Studien oder Praktikumszwecken (SMS und SMP)

Nehmen Studierende an einem BIP teil, wird die Mobilität durch die entsendende Hochschule im Rahmen einer - short-term Blended-Mobilität abgehandelt.¹⁶

Die finanzielle Erasmus+ Förderung darf nur für die physische Mobilität (Anwesenheit vor Ort im Gastland) gewährt werden.

Für jede Mobilität können unter bestimmten Voraussetzungen insgesamt bis zu vier zusätzliche Fördertage bei Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel, gewährt werden. Die zusätzlichen Reisetage können nicht pauschal seitens der Hochschule festgelegt werden.¹⁷

Studierendenmobilität kann in Form einer Studienphase in Kombination mit einem kurzen Praktikum (weniger als zwei Monate) erfolgen und dennoch insgesamt als Studienphase (SMS) gelten.

Für eine Mobilität in Programmländer (SMS) muss die aufnehmende Hochschuleinrichtung über eine gültige ECHE verfügen. Für eine Mobilität (SMS) an eine Hochschule muss ein IIA abgeschlossen werden, welches die Grundsätze der ECHE enthält (Vorlage der EU KOM). Das IIA muss vor der ersten Mobilität abgeschlossen sein.

Zwischen den einzelnen Studierenden und der Heimathochschule muss ein *Grant Agreement* (SMS oder SMP) vereinbart und unterzeichnet werden. Dieses Grant Agreement muss im Original vorliegen – es sei denn, die Hochschule verfügt über ein zertifiziertes System für digitale Unterzeichnung.

Zwischen den einzelnen Studierenden, der entsendenden und der aufnehmenden Hochschule muss eine Lernvereinbarung (*Learning Agreement for Studies* oder *Learning Agreement for Traineeships*) vereinbart und unterzeichnet werden.¹⁸

Graduiertenpraktikum

Graduierte, die ihr Hochschulstudium erst vor Kurzem abgeschlossen haben, können eine Mobilitätsphase zu Praktikumszwecken absolvieren. Die begünstigte Organisation kann beschließen, keine Praktika für Graduierte anzubieten. Graduierte müssen von ihrer jeweiligen Hochschuleinrichtung während ihres letzten Studienjahres¹⁹ ausgewählt worden sein und ihr Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach

zwischen Hochschulniederlassungen und Mutterinstituten, die unter dieselbe ECHE fallen, keine Mobilitätsaktivitäten durchgeführt werden. (Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021): S. 52.).

¹⁶ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021): S. 50.

¹⁷ Weitere Informationen im Kapitel [7. Fahrkostenzuschuss und Green Travel im Überblick](#).

¹⁸ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021): S. 53.

¹⁹ Graduierte, die Ihr Auslandspraktikum aufgrund von COVID-19 verschieben müssen, haben die Möglichkeit, ihr Praktikum innerhalb von 18 Monaten, statt wie bisher 12 Monaten nach ihrem Abschluss durchzuführen und zu beenden: <https://eu.daad.de/service/faq/coronavirus/de/76108-coronavirus-und-erasmus-faq-fuer-hochschulen/>.

Beendigung ihres Studiums durchführen und abschließen.²⁰ Während des Graduiertenpraktikums dürfen die Teilnehmenden nicht an einer Hochschule eingeschrieben sein. Falls eine Exmatrikulation zum Zeitpunkt des Antretens des Graduiertenpraktikums noch nicht erfolgt ist, müssen Teilnehmende nachweisen können, dass alle Studienleistungen bereits erbracht worden sind.

Mobile Teilnehmende mit einer *Zero-Grant*-Förderung aus EU-Erasmus+ Mitteln

Studierende und Personal mit einer *Zero-Grant*-Förderung im Programm Erasmus+ sind Teilnehmende an Mobilitätsaktivitäten, die keine Erasmus+ Finanzhilfe zur Deckung von Reise- und Aufenthaltskosten erhalten, jedoch sonst alle Anforderungen an Aktivitäten zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal erfüllen und daher alle Vorteile in ihrer Eigenschaft als Erasmus+ Studierende und im Rahmen von Erasmus+ geförderten Personal in Anspruch nehmen können. Sie können Finanzmittel aus anderen EU-Quellen als Erasmus+ oder nationale, regionale oder sonstige Finanzmittel zur Deckung ihrer Mobilitätskosten erhalten. Die Anzahl mobiler Teilnehmender mit einem *Zero-Grant* aus EU-Erasmus+ Mitteln für die gesamte Mobilitätsphase, wird in den Statistiken zur Leistungsbewertung für die Aufteilung der EU-Finanzmittel auf die einzelnen Länder berücksichtigt.²¹

4.2. Dauer der Mobilitätsphasen

Die Mindestdauer der Mobilität beträgt zwei Monate (ein Monat entspricht 30 Tagen). Eine Ausnahme bilden Blended short-term-Mobilitäten und Mobilität für Doktorandinnen und Doktoranden. Die maximale Dauer der Förderung beträgt zwölf Monate (360 Tage pro Studienzyklus).

Studierende können pro Studienzyklus (BA, MA, PhD) mehrmals finanziell für die physischen Mobilitätsphasen gefördert werden, jedoch insgesamt nicht länger als zwölf Monate. Bei einzügigen Studiengängen (Diplomstudium, Medizin) dürfen die Aktivitäten insgesamt für 24 Monate gefördert werden. Zu den zwölf (bzw. 24) Monaten zählen alle früheren Erasmus-Aktivitäten (z. B. Programm für lebenslanges Lernen, Erasmus Mundus, Erasmus+).

Praktikumsaufenthalte von Graduierten werden jenem Zyklus zugerechnet, in dem die Auswahl für den Aufenthalt erfolgt bzw. nach welchem das Praktikum stattfindet.

Für short-term Blended-Mobilitäten beträgt die Mindestdauer fünf physische Aufenthaltstage kombiniert mit einer verpflichtenden virtuellen Komponente; die maximale Dauer der finanziellen Förderung darf 30 Tage nicht überschreiten. Eine Ausnahme gilt für Doktoranden und Doktorandinnen - diese können short-term-Mobilitäten auch ohne virtuelle Komponente absolvieren.

²⁰ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021): S. 53.

²¹ Ebd.: S. 64.

4.3. Geltende Förderraten²²

4.3.1. Studierendenmobilität zwischen Programmländern Long-Term-Mobilität (2-12 Monate)

Gruppe	Zielland	Zuschusshöhe im Aufruf/Projekt 2021	Zuschusshöhe im Aufruf/Projekt 2022 ²³	Aufstockungsbeträge (Top Ups) bei long-term-Mobilität 3 Kategorien:
1	Dänemark, Finnland, Island, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden Partnerländer aus Region 14	450 EUR / Monat	600 EUR / Monat	fewer opportunities: 250 EUR / Monat SMP: 150 EUR / Monat Green Travel: 50 EUR einmalig
2	Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern Partnerländer aus Region 5	390 EUR / Monat	540 EUR / Monat	Alle Aufstockungsbeträge (Top Ups) können je Mobilität nur einmal vergeben, jedoch miteinander kombiniert werden. ²⁴
3	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn	330 EUR / Monat	490 EUR / Monat	

Abbildung 3 Zuschusshöhe und Aufstockungsbeträge nach Ländergruppen bei Studierenden-Long-Term-Mobilitäten

4.3.2. Studierendenmobilität zwischen Programmländern Short-Term Blended Mobilität (5-30 Tage)

- Im Falle einer short-term-Mobilität erhalten Studierende und Graduierte für die physische Mobilität bis zum 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme 70 EUR pro Tag und vom 15. bis 30. Tag der Mobilitätsmaßnahme 50 EUR pro Tag. Zusätzlich kann ein Reisetag vor und ein Reisetag nach der Aktivität bei der Berechnung der finanziellen Förderung berücksichtigt werden.

²² Finanzhilfvereinbarung 2021, Anhang IV: [Geltende Förderraten](#).

²³ Der Leitfaden bezieht sich auf das Projekt 2021, ausnahmsweise wird hier auf das Projekt 2022 eingegangen.

²⁴ Eine Studierende mit Behinderung, die zu einem Auslandspraktikum mit der Bahn reist, kann also insgesamt monatliche Aufstockungsbeträge (Top Ups) von 450,-- EUR erhalten.

- Studierende und Graduierte mit *fewer opportunities* erhalten bei einer short-term-Mobilität zusätzlich einen Betrag von einmalig 100 EUR für eine physische Mobilität von 5 bis 14 Tagen oder einmalig 150 EUR für eine physische Mobilität zwischen 15 und 30 Tagen.
- Ein zusätzlicher Aufstockungsbetrag (Top Up) wird für Praktika als short-term Blended Mobility nicht gewährt.
- **Studierende und Graduierte mit *fewer opportunities* erhalten bei einer short-term-Mobilität einen Fahrtkostenzuschuss:**

Reisedistanz	Standardreise	Green Travel
10 bis 99 KM	23 EUR	-
100 bis 499 KM	180 EUR	210 EUR
500 bis 1999 KM	275 EUR	320 EUR
2000 bis 2999 KM	360 EUR	410 EUR
3000 bis 3999 KM	530 EUR	610 EUR
4000 bis 7999 KM	820 EUR	-
8000 KM oder mehr	1.500 EUR	-

Abbildung 4 Fahrtkostenzuschüsse nach Reisedistanz

4.3.3. Studierendenmobilität von Programm- zu Partnerland (KA131 international)

Aus	In	Betrag	Aufstockungsbeträge (Top Ups) bei long-term-Mobilität
Deutschland	Partnerländer der Regionen 1 bis 4 und 6 bis 13	700 EUR / Monat	<i>fewer opportunities:</i> 250 EUR / Monat SMP: in Partnerländer der Regionen 5 und 14 - 150 EUR/Monat
Deutschland	Partnerländer der Regionen 5 und 14	Es gelten die Sätze für die Studierendenmobilität zwischen Programmländern*	

Abbildung 5 Förderraten und Aufstockungsbeträge (Top Ups) bei internationaler Mobilität aus Deutschland

* Zu den Partnerländern der Region 5 gehören Andorra, Monaco, San Marino und Vatikan Staat. Zu den Partnerländern der Region 14 gehören Färöer-Inseln, Schweiz und Großbritannien.²⁵

Eine Auflistung aller Partnerländer (KA131 International 2021) ist im Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021) S. 35-37 zu finden.

²⁵ Beachten Sie bitte, dass sich die Bezeichnung dieser Regionen im Aufruf 2022 geändert hat: Regionen 5 und 14 (Aufruf 2021) sind im Aufruf 2022 Regionen 13 und 14.

Fahrtkostenzuschuss:

- Studierende und Graduierte mit Mobilität in Partnerländern, ausgenommen Partnerländer der Regionen 5 und 14: Hochschuleinrichtungen können sich für *opt in* oder *opt out* für alle Studierende und Graduierte eines Projekts im Rahmen der Mobilität zwischen Programm- und Partnerländern entscheiden; Studierende und Graduierte mit *fewer opportunities* erhalten den Fahrtkostenzuschuss.

Reisedistanz	Standardreise	Green Travel
10 bis 99 KM	23 EUR	-
100 bis 499 KM	180 EUR	210 EUR
500 bis 1999 KM	275 EUR	320 EUR
2000 bis 2999 KM	360 EUR	410 EUR
3000 bis 3999 KM	530 EUR	610 EUR
4000 bis 7999 KM	820 EUR	-
8000 KM oder mehr	1500 EUR	-

Abbildung 6 Fahrtkostenzuschüsse nach Reisedistanz

- Die Reisedistanz entspricht der Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Zielort.
- Studierende und Graduierte, die sich für umweltfreundliches Reisen entscheiden, erhalten sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen für eine Hin- und Rückfahrt.
- Studierende und Graduierte, die keine Reiseunterstützung erhalten, können die Option *Green Travel* wählen. In diesem Fall erhalten sie einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50 EUR zusätzlich zur individuellen Unterstützung und bis zu 4 Tage zusätzlicher individueller Unterstützung für den zeitlichen Mehraufwand der Hin- und Rückreise, falls zutreffend.

4.3.4. Studierendenmobilität von Programm- zu Partnerland: Short-Term Blended-Mobilität

- Studierende und Graduierte erhalten bis zum 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme 70 EUR pro Tag, vom 15. bis 30. Tag der Mobilitätsmaßnahme erhalten sie 50 EUR pro Tag. Zusätzlich kann ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität bei der Berechnung der finanziellen Förderung ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden (bei short-term Blended-Mobilität).
- Studierende und Graduierte mit *fewer opportunities* bei short-term-Mobilitäten erhalten zusätzlich zur individuellen Unterstützung einen Betrag von einmalig 100 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 5 bis 14 Tagen oder einmalig 150 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 15 bis 30 Tagen.
- Ein zusätzlicher Aufstockungsbetrag (Top Up) wird für Praktika als short-term Blended-Mobilität in diesem Fall nicht gewährt.

4.4. Aufstockungsbeträge (Top Ups)

- SMP Aufstockungsbetrag (Top Up):

Hochschulmobilität zwischen Programmländern: Hierbei wird ein Aufstockungsbetrag (Top Up) in Höhe von 150 EUR pro Monat bei long-term-Mobilitäten. Studierende und Graduierte mit *fewer opportunities*, die an Praktika teilnehmen, haben Anspruch auf den Aufstockungsbetrag (Top Up)

sowohl für Studierende und Graduierte mit *fewer opportunities* als auch für Praktika. **Bei short-term-Mobilitäten gilt der zusätzliche Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika nicht.**

Hochschulmobilität zwischen Programm- und Partnerländern: Der Aufstockungsbetrag (Top Up) in Höhe von 150 EUR pro Monat gilt nur bei Mobilität in Partnerländer der Regionen 5 und 14. **Bei short-term-Mobilitäten gilt der zusätzliche Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika ebenfalls nicht.**

- ***Fewer Opportunities*²⁶ Aufstockungsbetrag (Top Up):**

Long-term-Mobilitäten: Studierende und Graduierte - Aufstockungsbetrag (Top Up) zur individuellen Unterstützung in Höhe von 250 EUR pro Monat.

Short-term-Mobilitäten: Studierende und Graduierte erhalten zusätzlich zur individuellen Unterstützung einen Aufstockungsbetrag (Top Up) von einmalig 100 EUR einmalig für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 5 bis 14 Tagen bzw. einmalig 150 EUR einmalig für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 15 bis 30 Tagen.

- **Studierendenmobilität zwischen Programmländern - Folgende Aufstockungsbeträge (Top Ups) sind kombinierbar (long-term-Mobilitäten):**

fewer opportunities: 250 EUR / Monat

SMP: 150 EUR / Monat

Green Travel: einmalig 50 EUR und bis zu 4 zusätzliche Tage (falls zutreffend)

- **Studierendenmobilität zwischen Programm- und Partnerländern - Folgende Aufstockungsbeträge (Top Ups) sind kombinierbar (long-term-Mobilitäten):**

fewer opportunities: 250 EUR / Monat

SMP: 150 EUR / Monat **nur bei Mobilität in Partnerländer der Regionen 5 und 14**

Green Travel: einmalig 50 EUR und bis zu 4 zusätzliche Tage (falls zutreffend)

- **Aufstockungsbetrag (Top Up) bei short-term-Mobilitäten:**

fewer opportunities: einmalig 100 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 5 bis 14 Tagen bzw. 150 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 15 bis 30 Tagen.

Ein Aufstockungsbetrag (Top Up) SMP wird nicht gewährt.

Green Travel: Studierende und Graduierte **mit *fewer opportunities*** bei short-term-Mobilitäten erhalten einen erhöhten Fahrtkostenzuschuss (s. S. 18 unter 4.3.).

*Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden (kein *Green Travel*).

²⁶ Definition DE: Teilnehmende mit einem GdB ab 20, Studierende mit Kind, Studierende mit chronischer Erkrankung.

Den Kriterienkatalog finden Sie hier: [Downloadcenter – Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit - DAAD](#).

4.5. Vertragskette für Studierendenmobilität

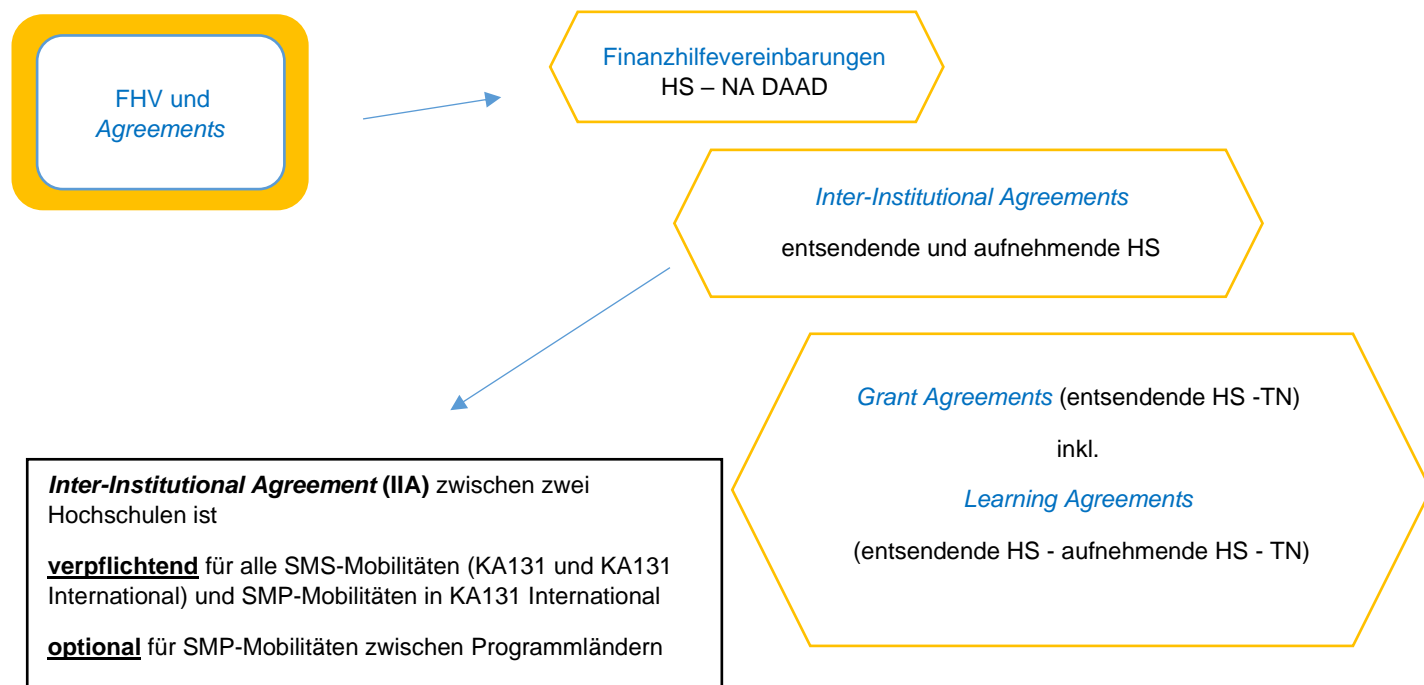


Abbildung 7 Vertragspartner der verschiedenen Unterlagen

Anerkennung bei freiwilligen Praktika (SMP)

Mit dieser Programmgeneration ist das *Diploma Supplement* (DS) verpflichtend anzuwenden. Insbesondere für freiwillige Leistungen ist das *Diploma Supplement* ein geeignetes Dokumentationsinstrument, auf welches auch in der ECHE verwiesen wird. Es wird vorübergehend aber auch ein Verweis auf das *Diploma Supplement* in anderen Vorlagen akzeptiert.

4.6. Versicherungsschutz

Mit einem Erasmus+ Mobilitätzuschuss ist kein Versicherungsschutz verbunden. Weder die EU KOM noch die NA DAAD haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit Erasmus+ Auslandsaufenthalten entstehen.

Der Projektträger ist verpflichtet, einen ausreichenden Versicherungsschutz der Geförderten sicherzustellen bzw. die Teilnehmende ausreichend über etwaige Voraussetzungen für einen Aufenthalt im Gastland zu informieren. Hierbei stehen folgende Versicherungen ggf. zur Disposition:

- ggf. Reiseversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland),
- Haftpflichtversicherung (ggf. Berufs- und Privathaftpflicht),

- Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit),
- Lebensversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland).

Darüber hinaus sollten Teilnehmende im Besitz einer europäischen Krankenversicherungskarte sein.

Für Praktika ist der Abschluss einer Unfallversicherung für Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz erleidet, und einer Haftpflichtversicherung für Schäden, die Begünstigte am Arbeitsplatz verursachen, verpflichtend.

Für Auslandspraktika sind besondere Regelungen zur Krankenversicherung im Ausland zu beachten (unter Umständen obligatorischer Abschluss einer Krankenversicherung im Zielland).

Versicherungskosten können durch Teilnehmende aus dem Mobilitätzuschuss finanziert werden. Versicherungskosten für Studierende können nicht aus OS-Mitteln gezahlt werden.

Für alle Teilnehmende am Erasmus+ Programm (auch Graduierte sowie Incomings) besteht die Möglichkeit, in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden, die einen umfassenden Versicherungsschutz bietet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter der Adresse www.daad.de/versicherung.²⁷

4.7. Online Language Support (OLS)

Hinweis: Untenstehende Regelungen treten in Kraft, sobald die neue OLS-Plattform den Begünstigten zur Verfügung steht. Beachten Sie daher folgende Information der EU KOM diesbezüglich unter Vorbehalt:

Die derzeitige Plattform Online Linguistic Support wird am 30. Juni 2022 auslaufen. Um Sie optimal auf die Schließung der OLS-Dienste am 30. Juni 2022 vorzubereiten, möchten wir Sie bitten, Ihre OLS-Statistiken und -Datensätze herunterzuladen. Bitte bedenken Sie, dass Mobilitätsteilnehmende ihre Leistungen noch vor dem Schließungsdatum der Plattform herunterladen können. Für Teilnehmende, deren Mobilität über den Juni 2022 hinausgeht, wird ein neues Sprachunterstützungstool mit neuen Zugängen und einem neuen Format bereitgestellt. Weitere Informationen werden bald folgen!²⁸

Zugang zu OLS-Sprachtests wird Teilnehmenden bei der Mobilität von Studierenden zwischen Programmländern gewährt, einschließlich Studierenden, die keine finanzielle Förderung erhalten (*Zero-Grant*) und die eine der im OLS-Tool verfügbaren Sprachen als Hauptunterrichts- oder Arbeitssprache verwenden (mit Ausnahme von Muttersprachlern). Vor Beginn des Mobilitätszeitraums müssen sie einen Online-Sprachtest (sofern verfügbar) absolvieren; dieser Test ist obligatorischer Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Das Absolvieren des Online-Tests vor der Abreise ist – außer in hinreichend begründeten Fällen – eine Vorbedingung für die Mobilitätsmaßnahme.²⁹

²⁷ Grant Agreement für Teilnehmende – Studium und Praktikum (KA131) – 2021, Artikel 5.

²⁸ *Online Language Support in the Erasmus+ and European Solidarity Corps programmes*, 28 February 2022.

²⁹ Finanzhilfvereinbarung 2021: Besondere Bedingungen, S. 12.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Mobilitätsaktivitäten, bei denen die Hauptsprache für Studium oder Arbeit im OLS-Tool verfügbar ist und sofern Teilnehmende keine muttersprachlichen oder diesem Niveau entsprechenden Kenntnisse der betreffenden Sprache haben.

OLS-Sprachtests

- Sprachtests werden für Teilnehmende durchgeführt, deren Mobilitätsphase mindestens zwei Wochen (ab Tag 15) dauert.
- Die Hochschule muss den Teilnehmenden (nach ihrer Auswahl für die Mobilitätsaktivität) Zugangsberechtigungen für das OLS zur Verfügung stellen und dafür Sorge tragen, dass alle zugeteilten Zugangsberechtigungen von den ausgewählten Teilnehmenden genutzt werden.
- Die Hochschule muss dafür sorgen, dass die Teilnehmenden den OLS-Sprachtest vor Beginn der Mobilitätsphase ablegen. Die Absolvierung des Online-Sprachtests vor der Abreise ist, außer in hinreichend begründeten Fällen, eine Voraussetzung für die Mobilitätsmaßnahme.
- Der Dienstleister teilt der Hochschule die Testergebnisse mit.

OLS-Sprachkurse

- Die Teilnehmenden müssen einen OLS-Sprachtest absolviert haben, bevor ihnen eine Zugangsberechtigung für einen OLS-Sprachkurs (sofern verfügbar) zugeteilt werden kann. Zugangsberechtigungen für OLS-Sprachkurse müssen allen interessierten Teilnehmenden entsprechend ihrem Sprachbedarf zugeteilt werden. Teilnehmende an Mobilitätsaktivitäten im Hochschulbereich können ihr Interesse an der Teilnahme an einem OLS-Sprachkurs in der Hauptsprache der Mobilitätsmaßnahme und/oder (gegebenenfalls) der Landessprache ihres Ziellandes bekunden, wenn sie ihren Sprachtest abgelegt haben.
- Zugangsberechtigungen für OLS-Kurse müssen Teilnehmende entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf zugeteilt werden. Alle Teilnehmende, die den Sprachtest absolviert haben, können an einem Sprachkurs teilnehmen, wenn die betreffende Sprache und das erforderliche Sprachniveau im OLS-Tool verfügbar sind.
- Teilnehmende, die (laut Ergebnis des Sprachtests) in ihrer Hauptsprache für das Studium oder für die Arbeit mindestens über das Kompetenzniveau B2 verfügen, können einen OLS-Sprachkurs entweder in dieser oder in der Landessprache absolvieren, sofern diese im OLS-Tool angeboten wird. Die gewünschte Sprache ist von der Hochschule im OLS-Tool anzugeben.
- Zugangsberechtigungen für OLS-Sprachkurse sind vom Zeitpunkt des OLS-Sprachtests bis zum Ende der Mobilitätsaktivität zu nutzen.
- Die Hochschule muss die Nutzung der Zugangsberechtigungen auf der Grundlage der vom Dienstleister bereitgestellten Informationen überwachen.
- Die Hochschule muss alles daran setzen, dass alle zugeteilten Zugangsberechtigungen von den ausgewählten Teilnehmenden aktiv genutzt werden.

Alle Zugangsberechtigungen

- Mit der Unterzeichnung des *Grant Agreements* verpflichten sich die Mobilitätsteilnehmenden, den OLS-Sprachtest vor der Mobilitätsphase abzulegen und den OLS-Sprachkurs zu absolvieren, sofern ihnen eine Zugangsberechtigung erteilt wird.
- Die Hochschule muss sich an die Leitlinien des Dienstleisters für die Nutzung der OLS halten.
- Die Hochschule muss die Zahl der genutzten Sprachtest- und Sprachkurszugangsberechtigungen in seinen Berichten angeben.

- Gibt es zum Zeitpunkt des Zwischen- und Abschlussberichts nicht genutzte oder nicht zugeteilte Zugangsberechtigungen, kann die NA beschließen, dies bei der Zahl der der Hochschule in künftigen Aufforderungen zugewiesenen Zugangsberechtigungen zu berücksichtigen.³⁰

4.8. Änderungen der Dauer einer individuellen Mobilität

Unterbrechung

Eine Unterbrechung der Mobilitätsmaßnahme im Rahmen eines Studienaufenthaltes wird anders bewertet als eine Unterbrechung im Rahmen von Praktika/Praxisaufhalten: Während (kurzer) Betriebsferien sollte die finanzielle Erasmus+ Förderung nicht ausgesetzt werden. Dabei haben Unterbrechungen während eines Studienaufenthaltes unterschiedliche Ursachen. Der Projektträger sollte bei Studienaufhalten eine pragmatische und transparente Vorgehensweise wählen: Im Falle einer Unterbrechung des Aufenthalts wird der Zeitraum der Unterbrechung bei der Berechnung der Fördermittel für Einzelpersonen nicht berücksichtigt und zählt demnach auch nicht zur gesamten Erasmus+ Mobilitätsdauer. Wenn jedoch eine kurzzeitige Unterbrechung (z. B. zwei bis drei Tage zwischen Sprachkurs und Beginn des akademisch relevanten Zeitraums) vorliegt, oder es sich um Weihnachtsferien, Osterfeiertagen o.ä. handelt, so kann durchgängig gefördert werden.

Verlängerung

Jede Verlängerung des Förderzeitraums muss mindestens 30 Tage (oder kürzer im Falle von short-term-Mobilitäten) vor Ablauf des ursprünglichen Aufenthalts bei der entsendenden/finanzierenden Einrichtung beantragt werden. Dies ist formlos, per E-Mail, möglich. Die entsendenden/finanzierenden Einrichtung entscheidet dann über eine Verlängerung, eine Verlängerung der finanziellen Förderung oder einer Verlängerung als *Zero-Grant*-Zeitraum.

Ist die bestätigte Aufenthaltsdauer (*Transcript of Records* - ToR) länger als im (zuletzt vereinbarten) *Grant Agreement* angegeben, so gelten die zusätzlichen Tage als *Zero-Grant*-Phase.

Verkürzter Aufenthalt

Für long-term-Mobilität von Studierenden: Ist die bestätigte Aufenthaltsdauer kürzer als im *Grant Agreement* angegeben, geht die Hochschule – sofern die Mindestdauer eingehalten wurde, wie folgt vor:

- Wenn der Unterschied zwischen der bestätigten Aufenthaltsdauer und dem im *Grant Agreement* angegebenen Zeitraum mehr als 5 Tage beträgt, muss die Hochschule die bestätigte Aufenthaltsdauer im Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool aktualisieren (d. h. Anfangs- und Enddatum gemäß dem Leistungsnachweis oder der Praktikumsbescheinigung), damit die Finanzhilfe neu berechnet werden kann. Zu viel gezahlte Beiträge an Teilnehmende werden zurückgefordert.
- Wenn der Unterschied hingegen 5 Tage oder weniger ausmacht, muss die Hochschule den im *Grant Agreement* angegebenen Zeitraum im Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool beibehalten (d. h. die Finanzhilfe wird nicht neu berechnet).³¹

³⁰ Finanzhilfvereinbarung 2021: Anhang III – Finanz- und Vertragsbestimmungen, S. 9-11.

³¹ Finanzhilfvereinbarung 2021: Anhang III – Finanz- und Vertragsbestimmungen, S. 6.

4.9. Force Majeure

Unter *force majeure* versteht man eine nicht vorhersehbare Ausnahmesituation bzw. ein entsprechendes Ereignis, die/das sich außerhalb der Kontrolle der Teilnehmenden befindet und nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit der Teilnehmenden zurückzuführen ist.³²

Force majeure regelt den Umgang mit Mobilitäten, die aufgrund äußerer Umstände nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen wurden. Fälle von *force majeure* müssen von der NA DAAD genehmigt werden. Dies erfolgt, indem:

a) das Ereignis oder der Umstand als solches über das Erasmus+ Mailforum als *force majeure* definiert und veröffentlicht wird. In diesem Fall informiert die NA DAAD auch über die genauen Voraussetzungen zur Anwendung von *force majeure*, mögliche Maßnahmen sowie über die Dokumentationspflicht und begründende Nachweise

oder

b) ein Ereignis oder Umstand (wie beispielsweise: Krankheitsfall mit Attest, nicht selbstverschuldete Probleme bei der Visumsbeschaffung, Naturkatastrophen und offizielle Reisewarnungen, sofern diese nicht über das Erasmus+ Mailforum als *force majeure* veröffentlicht worden sind), welcher nach individueller schriftlicher Anfrage einer Hochschule im Rahmen einer Einzelfallentscheidung als *force majeure* durch die NA DAAD schriftlich bestätigt wird. Der Nachweis und die Dokumentation erfolgen durch die Hochschule in Form von begründenden Unterlagen. Aus Gründen des Datenschutzes sind diese Unterlagen nicht an die NA DAAD zu senden.

In genehmigten Fällen von *force majeure* erhält der Geförderte mindestens den Erasmus+ Zuschuss für die tatsächliche Dauer der Mobilitätsphase (siehe auch Anhang III Finanz- und Vertragsbedingungen):

„Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung mit dem Projektträger wegen „höherer Gewalt“, muss er/sie Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe haben, der mindestens der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Die verbleibenden Finanzmittel müssen dem Empfänger zurückerstattet werden, sofern nichts anderes zwischen den beiden Parteien vereinbart wurde.“³³

Darüber hinaus können dem Geförderten entstandene Kosten nach Genehmigung dieser durch die NA DAAD unter Berücksichtigung der Belegpflicht und Wirtschaftlichkeit auch über die taggenaue Abrechnung hinaus erstattet werden.

Hinweisen zur Dokumentation und zum Vorgehen von COVID-19-*force majeure*-Fällen finden Sie unter: <https://eu.daad.de/service/faq/coronavirus/de/>

5. Doktorandenmobilität

Um den unterschiedlichen Lern- und Ausbildungsbedürfnissen von Doktorandinnen und Doktoranden besser gerecht zu werden und Chancengleichheit zu gewährleisten, können Doktorandinnen und

³² Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021), S. 359.

³³ Finanzhilfvereinbarung 2021: Anhang III – Finanz- und Vertragsbestimmungen, S. 6.

Doktoranden und Hochschulabsolventen und -absolventinnen („Postdoktoranden“)³⁴ kürzere oder längere Phasen einer physischen Mobilität zu Studien- oder Praktikumszwecken im Ausland absolvieren. Es wird empfohlen, die physische Mobilität um eine virtuelle Komponente zu ergänzen.

Jeder Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland kann in Form einer Blended-Mobilität durchgeführt werden.

Doktorandinnen und Doktoranden können im Rahmen einer SM- oder einer ST-Mobilität gefördert werden.

Mobilität zu Studien- und/oder Praktikumszwecken für Doktorandinnen und Doktoranden:

5–30 Tage bei einer short-term-Mobilität oder 2–12 Monate bei einer long-term-Mobilität (eine Mobilitätsphase zu Studienzwecken kann, sofern vorgesehen, eine zusätzliche Praktikumsphase umfassen). Für Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen einer SM-Mobilität gefördert werden, gelten dieselben Bedingungen wie in Kapitel 4. [Organisation und Durchführung von Studierendenmobilität](#) mit der Ausnahme, dass bei einer short-term-Mobilität die virtuelle Phase optional ist (ohne zeitliche Vorgabe, zusätzlich zur physischen Mobilitätsphase). Für eine short-term Blended-Mobilität gilt außerdem. Wenn die Anerkennung der ECTS-Punkte nicht möglich ist, z. B. im Falle einiger Promotionsprogramme, sollten die 3 ECTS-Punkte als Richtwert für die Arbeitsbelastung gelten.

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen einer ST-Mobilität gefördert werden, gelten dieselben Bedingungen wie im Kapitel 6. [Organisation und Durchführung von Mobilität von Hochschulpersonal](#).

6. Organisation und Durchführung von Mobilität von Hochschulpersonal

6.1. Teilnahmebedingungen

Personalmobilität ist von jedem Programmland aus in Richtung jedes anderen Programmlands oder jedes Partnerlands (KA131 International) möglich.

Bei einer Phase der Personalmobilität können Lehr- mit Schulungsaktivitäten kombiniert werden. Jeder Auslandsaufenthalt zu Lehr- oder Schulungszwecken kann als Blended-Mobilität durchgeführt werden.³⁵

Die Personalmobilität kann in Form einer Lehrphase in Kombination mit einer Schulungsphase erfolgen und dennoch insgesamt als Lehrphase gelten. Eine Mobilität zu Lehr- oder Schulungszwecken kann in mehr als einer aufnehmenden Organisation im gleichen Land stattfinden und gilt dennoch als eine einzelne Lehr- oder Schulungsphase, wobei die Mindestaufenthaltsdauer anzuwenden ist.³⁶

³⁴ Postdoktoranden können innerhalb von 12 Monaten nach dem Hochschulabschluss unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Graduierte an Praktika teilnehmen. In Ländern, in denen Absolventen nach dem Erwerb ihres Abschlusses zur Ableistung eines Militärs oder Zivildienstes verpflichtet sind, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit der Absolventen und Absolventinnen um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

³⁵ Erasmus+ Programtleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021), S. 48.

³⁶ Ebd., S. 56.

Angehörige des Personals, die entsendende und die aufnehmende Organisation müssen eine Mobilitätsvereinbarung - *Mobility Agreement* unterzeichnen.³⁷

Förderfähig sind:

Personalmobilität zu Lehrzwecken (STA)

- Personal, das an einer Hochschuleinrichtung in einem Programmland beschäftigt ist.
- Personal (einschließlich Doktorandinnen und Doktoranden), das auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation oder bei öffentlichen bzw. privaten Organisationen (ohne Erasmus-Charta für die Hochschulbildung) beschäftigt ist und eingeladen wurde, an einer Hochschule in einem Programmland zu lehren (STA2).

Personalmobilität zu Schulungszwecken (STT)

- Personal, das an einer Hochschuleinrichtung in einem Programmland beschäftigt ist.³⁸

Um hochwertige Mobilitätsaktivitäten mit größtmöglicher Wirkung zu gewährleisten, muss die betreffende Aktivität einen Bezug zur beruflichen Fortbildung des Personals aufweisen und die Anforderungen hinsichtlich der Lernergebnisse und persönlichen Entwicklung erfüllen.

Spezifische Förderkriterien für Personalmobilität (z. Bsp. Beschreibung möglicher aufnehmender Einrichtungen) entnehmen Sie bitte dem *Erasmus+ Programmleitfaden*: S. 54.

6.2. Dauer der Mobilitätsphasen

Die Dauer einer ST-Mobilität beträgt 2 bis 60 aufeinander folgende Tage ohne Reisezeit.

Bei Mobilitätsaktivitäten von Teilnehmenden aus Programmländern in Partnerländer muss die Dauer zwischen 5 Tagen und 60 aufeinander folgende Tage betragen.

Im Falle von eingeladenem Personal aus Unternehmen beträgt die Mindestdauer einen Tag.

Ein Lehraufenthalt muss mindestens acht Unterrichtsstunden in der Woche (oder in einem kürzeren Aufenthaltszeitraum) umfassen. Wenn die Mobilität länger als eine Woche dauert, sollte die Mindestanzahl der Unterrichtsstunden für eine unvollständige Woche proportional zur Dauer der betreffenden unvollständigen Woche berechnet werden (Formel: $8 \text{ h} / 5 \text{ Tage} \times \text{Anzahl zusätzlicher Tage}$). Es gelten folgende Ausnahmen:

- es gibt keine Mindestanzahl von Unterrichtsstunden für eingeladenes Personal aus Unternehmen (STA2).
- wird während eines einzelnen Auslandsaufenthalts die Lehrtätigkeit mit einer Schulungsaktivität kombiniert, reduziert sich die Mindestzahl der Unterrichtsstunden in der Woche (oder in einem

³⁷ Ebd., S. 56.

³⁸ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021), S. 55.

kürzeren Aufenthaltszeitraum) auf vier Stunden. In diesem Fall wird die Mobilität als eine STT-Mobilität organisiert.

6.3. Geltende Förderraten³⁹

Personalmobilität zwischen Programmländern

Gastland	Betrag (Kosten je Einheit) bis zum 14. Tag der Aktivität	Betrag (Kosten je Einheit) vom 15. – 60. Tag der Aktivität
<ul style="list-style-type: none"> Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden Partnerländer der Region 14 	180 EUR	126 EUR
<ul style="list-style-type: none"> Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern Partnerländer der Region 5 	160 EUR	112 EUR
<ul style="list-style-type: none"> Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn 	140 EUR	98 EUR

Abbildung 8 Geltende Förderraten für ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern der Regionen 5 und 14

Personalmobilität zwischen Programm- und Partnerländern

<i>Regionen 1 bis 4 und 6 bis 13, ausgenommen Partnerländer der Regionen 5 und 14!</i>	
Tagessatz in EU	180

Abbildung 9 Förderrate bei ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern der Regionen 1 – 4 und 6 – 13

³⁹ Finanzhilfevereinbarung 2021, Anhang IV: [Geltende Förderraten](#).

Hinweis

Der Tagessatz berechnet sich wie folgt:

bis zum 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme - Tagessatz pro Teilnehmenden laut obiger Tabelle

+

15. bis 60. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme - 70 % des Tagessatzes pro Teilnehmenden laut obiger Tabelle.

Eine Auflistung aller Partnerländer (KA131 International 2021) finden Sie im Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021) S. 35-37.

Fahrtkosten – Fahrtkostenzuschuss (ST)

Reisedistanz	Standardreise	Green Travel
10 bis 99 KM	23 EUR	-
100 bis 499 KM	180 EUR	210 EUR
500 bis 1999 KM	275 EUR	320 EUR
2000 bis 2999 KM	360 EUR	410 EUR
3000 bis 3999 KM	530 EUR	610 EUR
4000 bis 7999 KM	820 EUR	-
8000 KM oder mehr	1.500 EUR	-

Abbildung 10 Fahrtkostenzuschüsse nach Reisedistanz für Personalmobilität

Hinweis: Die „Reisedistanz“ entspricht der Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Zielort. Der „Betrag“ entspricht dem Zuschuss für die An- und Rückreise zum/vom Zielort.⁴⁰

Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden.

Personal, das sich für nachhaltiges Reisen (*Green Travel*) entscheidet, erhält, sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen für eine Hin- und Rückfahrt.⁴¹ Demnach können sie maximal sechs zusätzliche Tage individueller Unterstützung für Reisen in Anspruch nehmen: zwei für Standardreisen und vier für *Green Travel*. Beachten Sie bitte, dass der Bedarf an zusätzlichen Reisetagen durch die Teilnehmenden begründet werden muss.

⁴⁰ Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de. Die Entfernung der einfachen Strecke ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe der EU-Finanzhilfe für die Hin- und Rückreise.

⁴¹ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2 (2021): 8.4.2021), S. 70 und 71.

6.4. Versicherungsschutz

Die Hochschulen müssen sicherstellen, dass Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügen, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellen oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbaren, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bieten, um selbst eine Versicherung abzuschließen.

Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung enthalten. Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung den Teilnehmenden mit einer Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursachen oder erleiden. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Teilnehmende laufen daher Gefahr, dass gewisse Versicherungsleistungen nicht abgedeckt sind, wenn sie z. B. nicht als Angestellte oder Angestellter gelten oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert sind. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.⁴²

6.5. Vertragskette für Personalmobilität

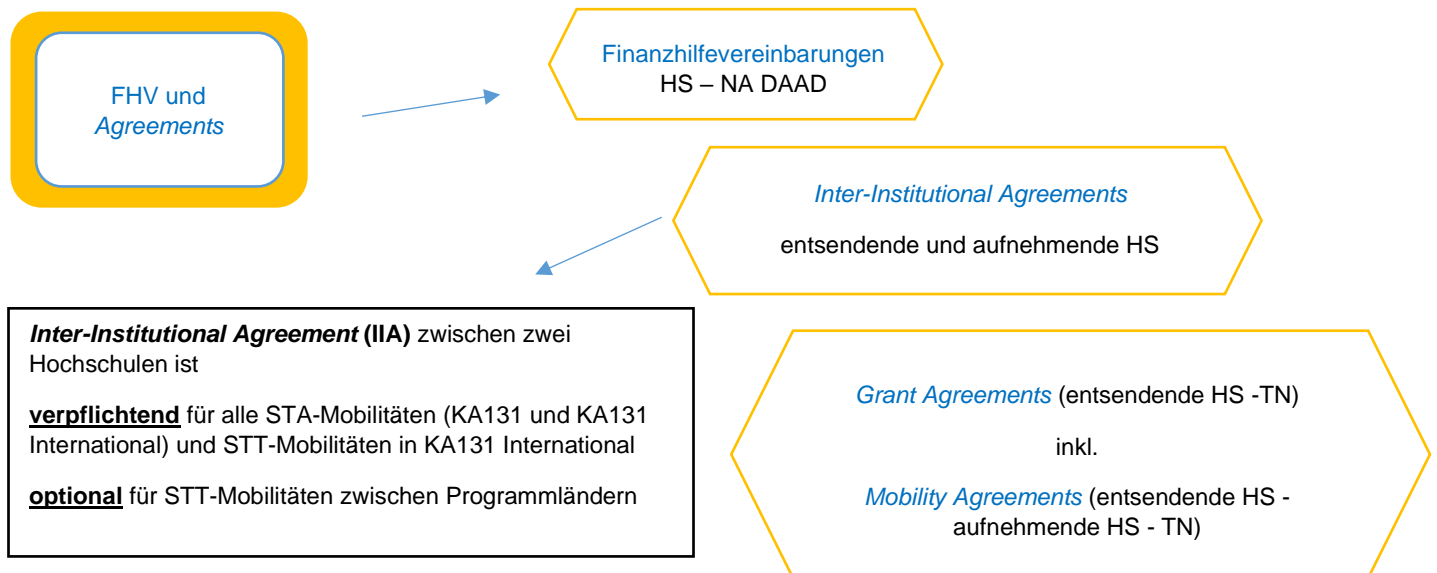


Abbildung 11 Vertragskette und -partner der verschiedenen Unterlagen

⁴² *Grant Agreement* für Erasmus+ Personalmobilität zu Lehr- und Fort-/Weiterbildungszwecken, Artikel 5, S. 3.

Für ST-Mobilitäten gelten dieselben Regeln in Bezug auf *force majeure* wie für SM-Mobilitäten, welche im Kapitel 4.9. *Force Majeure* dargestellt sind.

7. Fahrtkostenzuschuss und *Green Travel* im Überblick

Wer?	Reisedistanz	Standardreise	Grünes Reisen
ST-Mobilitäten *	10 und 99 KM	23 EUR	-
SM -TN fewer opportunities für short term mobility **	100 und 499 KM	180 EUR	210 EUR
	500 und 1999 KM	275 EUR	320 EUR
Optional: SM-TN zwischen Programm- und Partnerländern (sofern sich HS dafür entscheidet)	2000 und 2999 KM	360 EUR	410 EUR
	3000 und 3999 KM	530 EUR	610 EUR
	4000 und 7999 KM	820 EUR	-
SM -TN fewer opportunities zwischen Programm- und Partnerländern (abgesehen von Region 5 und 14) ***	8000 KM oder mehr	1.500 EUR	-

Abbildung 12 Anspruchsberechtigte und Höhe der Reiskostenzuschüsse nach Reisedistanz

*alle ST-Mobilitäten erhalten einen Fahrtkostenzuschuss.

**Studierende und Graduierte mit *fewer opportunities* bei einer short-term-Mobilität (Programmländer).

***Bei Mobilität aus Programmländern in Partnerländer, ausgenommen die Regionen 5 und 14, erhalten Studierende und Graduierte mit *fewer opportunities* Reiseunterstützung.

Zusätzliche Reisetage:

1. ST

- Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden.
- Personal, das sich für nachhaltiges Reisen (*Green Travel*) entscheidet, erhält, sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen für eine Hin- und Rückfahrt. Insgesamt können so maximal sechs zusätzliche Tage individueller Unterstützung für Reisen in Anspruch genommen werden. Hierbei werden für die Berechnung der Tagessätze zwei Tage

für Standardreisen und vier Tage für *Green Travel* herangezogen. Dabei ist zu beachten, dass die Teilnehmenden den Bedarf an diesen zusätzlichen Reisetagen begründen müssen. Gewährte zusätzliche Reisetage für grünes Reisen können durch die Hochschule nicht pauschal festgelegt werden, sondern richten sich nach dem individuellen Bedarf.

2. SM

- Studierende und Graduierte, die sich für umweltfreundliches Reisen entscheiden und aufgrund der Förderaktivität einen Fahrtkostenzuschuss bekommen, erhalten, sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen für eine Hin- und Rückfahrt.
- Studierende und Graduierte, die keine Reiseunterstützung erhalten, können die Option *Green Travel* wählen. In diesem Fall erhalten sie einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50 EUR zusätzlich zur individuellen Unterstützung und bis zu 4 Tage zusätzliche individuelle finanzielle Unterstützung (umgerechneter monatlicher Zuschuss) für den zeitlichen Mehraufwand der Hin- und Rückreise, falls zutreffend.
- Studierende und Graduierte bei short-term Blended-Mobilität: Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden.

Hinweise zum *Green Travel*:

- Unter *Green Travel* sind Reisen zu verstehen, bei dem für den überwiegenden Teil der Reise emissionsärmere Verkehrsmittel wie Bahn, Bus oder Fahrgemeinschaften genutzt werden. Eine detaillierte Auflistung der Verkehrsmittel gibt es im Erasmus+ Programm nicht.
- Ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für *Green Travel*:
Für die Gewährung des Erasmus-Zuschusses ist eine von der Person, die den Reisekostenzuschuss erhält, und von der entsendenden Organisation unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis ausreichend. Teilnehmende sind darüber zu informieren, dass sie die Reisenachweise (Fahrscheine) aufbewahren und auf Anfrage dem Empfänger (der finanzierenden Einrichtung oder einer mit einem Audit beauftragten Organisation) vorlegen müssen.⁴³ Finanzierende Einrichtungen können Stichprobenprüfungen ankündigen oder durchführen.
- Die zusätzlichen Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen für *Green Travel* zählen nicht zur Mindest- bzw. Höchstdauer der Mobilität oder zum Gesamtkontingent je Studienphase.
- Die Hochschulen dürfen nicht pauschal festlegen, wie viele Tage sie ihren Teilnehmenden im Rahmen der individuellen Unterstützung für *Green Travel* bewilligen. Die zusätzlichen Reisetage sollten in Abhängigkeit von der Wahl des Verkehrsmittels und der Entfernung des Zielortes gewährt werden.
- Sofern mindestens 50 % der An- und Abreise durch *Green Travel* bestritten wird, erfüllt die Fahrt die Kriterien für den Erhalt des Zuschusses für *Green Travel*.
- *Zero-Grant* Teilnehmende haben keinen Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss für nachhaltiges Reisen.

8. Organisation und Durchführung von *Blended Intensive Programmes*

⁴³ In: Finanzhilfevereinbarung 2021: Anhang III – Finanz- und Vertragsbestimmungen, S. 4.

Blended intensive programmes: requirements

- Minimum 3 HEIs from 3 Programme Countries
- Minimum 15 participants (learners via blended mobility)
- Minimum 3 ECTS credits for students

Abbildung 13 Mindestanforderungen für die Durchführung von BIPs

Rolle der Hochschulen

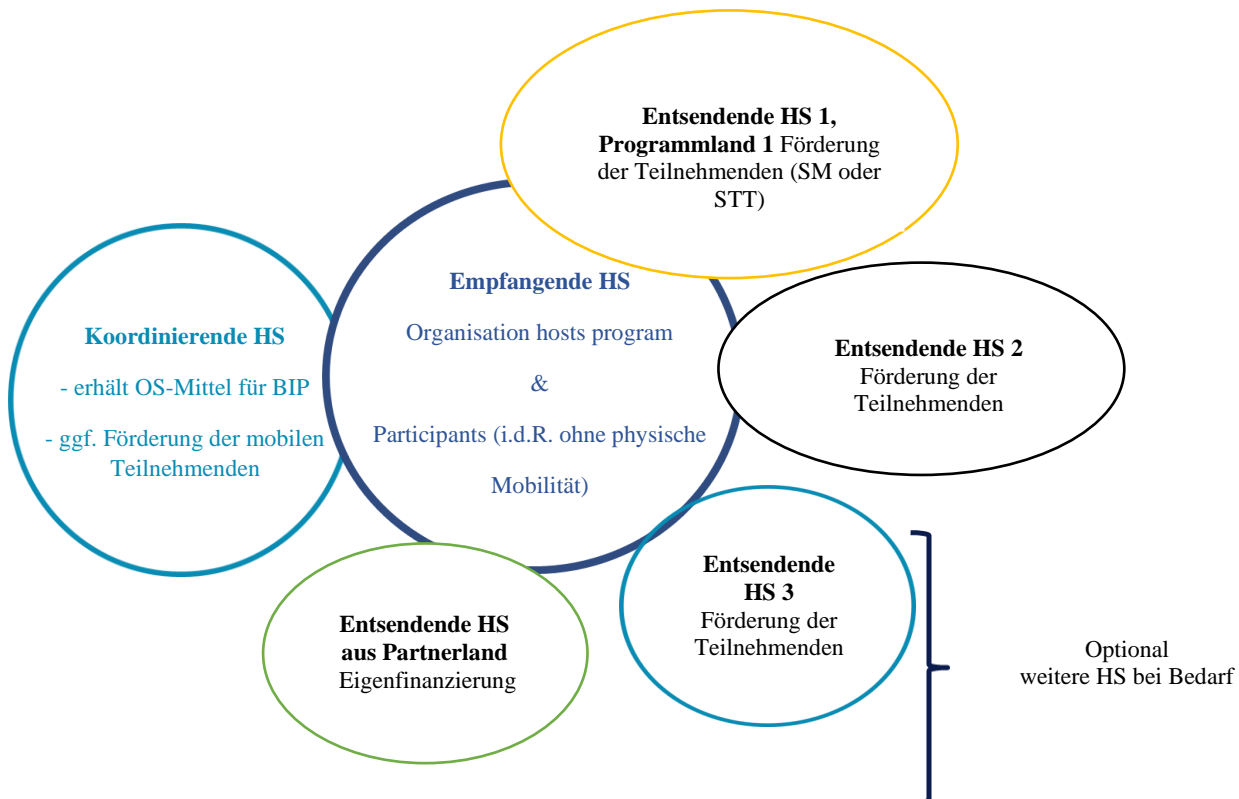


Abbildung 14 Übersicht der Rollen und Berührungspunkte der Hochschulen

Erasmus+ Hochschulkoordinatoren und -koordinatorinnen ermitteln zur Antragstellung von Mobilitätsprojekten den Bedarf an ihrer Einrichtung, gewährleisten gegenüber der NA DAAD die Förderfähigkeit und Einhaltung aller Berichtspflichten und berichten im Rahmen der allgemeinen Berichtspflicht (s.o.) an die NA DAAD.

Die Organisation und Durchführung eines BIP liegt in der Regel nicht bei den Erasmus+ Hochschulkoordinatoren und -koordinatorinnen, sondern bei Fachbereichsvertretern, dem Verwaltungspersonal oder anderen. Die organisierenden Kräfte erhalten die Mittel für die Organisation und Durchführung des BIP (OS).

Die Organisation eines BIP bedeutet die Beantragung und Gewährung von OS-Mitteln für die koordinierende Einrichtung. Die Mobilität der Teilnehmenden dieses BIP wird (da die physische Phase in der Regel dann auch in DE stattfindet) durch die Partner-HS in den anderen Programmländern finanziert.

Daher muss mit den Partnereinrichtungen in der Vorbereitung abgesprochen werden, dass die Mobilität der entsprechenden Teilnehmenden in dem jeweiligen Entsendeland beantragt wird.

Die deutsche Hochschule beantragt ggf. Mittel im Bereich SMS und STT zur Förderung von Teilnehmenden an einem BIP, die an die Hochschule in anderen Programmländern organisiert werden (short-term-Mobilität). Ist die deutsche Hochschule nicht die aufnehmende, sondern die entsendende Hochschule im Rahmen eines BIP, dann sendet sie ihre Teilnehmenden (SMS und STT) als short-term Blended-Mobilitäten an die aufnehmende Hochschule. Diese Mobilitäten sollten beim Antrag bereits eingeplant sein bzw. vom bewilligten Budget für die Entsendung zu BIPs reserviert werden.

BIPs sollten immer mit mehr als 15 Teilnehmenden geplant werden, um auch bei Ausfall eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin die Mindestanzahl der 15 Teilnehmenden sicher zu stellen. Die Mindestzahl der Lernenden (SMS und STT) soll gemäß den Regeln des Programmleitfadens immer 15 betragen. Wenn einige der 15 Teilnehmenden aufgrund von *force majeure* (z. B. Covid) nicht physisch an einem BIP teilnehmen können, besteht die Möglichkeit virtuell teilzunehmen. Die koordinierende Hochschuleinrichtung erhält in diesem Fall die BIP-OS, auch wenn der/die Teilnehmer/-in nicht für die physische Mobilität gefördert werden.

BIP-Finanzierungslogik

Einige der Angaben wiederholen sich bereits in den Kapiteln zuvor. Für eine bessere Übersicht werden alle Finanzierungsmodalitäten im Rahmen von einem BIP im Folgenden nochmals veranschaulicht.

Dabei ist zu beachten, dass BIP-Teilnehmende im Rahmen von einer short-term Blended-Mobilität (SMS oder STT) gefördert werden. Short-term Blended-Mobilitäten können im Rahmen von einem BIP allerdings auch außerhalb des BIPs gefördert werden – es handelt sich also um eine reguläre short-term Blended-SMS-oder -STT-Mobilität.



Koordinierende Hochschule
BIP-OS-Mittel

Die koordinierende Hochschule bekommt für die Durchführung eines BIPs:

400 EUR pro Teilnehmer/-in, bei mindestens
15 Teilnehmenden und höchstens **20** geförderten Teilnehmenden
(6.000 EUR - 8.000 EUR). Weitere Teilnehmende möglich, jedoch keine
Berücksichtigung für OS.



Short-Term Blended Mobilities

An einem BIP können **nur lernende Teilnehmende (SMS- und STT-Mobilitäten)** im Rahmen von einer **short-term Blended-Mobilität** teilnehmen:

5-30 Tage physische Mobilitätsphase an der aufnehmenden Partnerhochschule
kombiniert mit einer verpflichtenden **virtuellen Komponente**



Förderraten für SMS-Mobilitäten

bis zum 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme 70 EUR pro Tag
vom 15. bis 30. Tag der Mobilitätsmaßnahme 50 EUR pro Tag

Förderraten für STT-Mobilitäten

Zielland	Personal aus Programmländern
Denmark, Finland, Iceland, Ireland, Liechtenstein, Luxembourg, Norway, Sweden	180 EUR pro Tag*
Austria, Belgium, Cyprus, France, Germany, Greece, Italy, Malta, Netherlands, Portugal, Spain	160 EUR pro Tag*
Bulgaria, Croatia, Czech Republic, Estonia, Hungary, Latvia, Lithuania, Poland, Romania, Serbia, Slovakia, Slovenia, North Macedonia, Turkey	140 EUR pro Tag*

***Tag 15 – 30: 70% des Tagessatzes pro teilnehmende Person laut obiger Tabelle.**

Aufstockungsbeträge (Top Ups)

Fewer Opportunities
Studierende mit *fewer opportunities* bei short-term Blended-Mobilitäten erhalten zusätzlich zur individuellen Unterstützung einen Betrag von 100 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 5 bis 14 Tagen bzw. 150 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 15 bis 30 Tagen.

bekommt die "regulären" OS-Mittel

Realkosten bzw. Antragsberechtigung für vorbereitende Reisen

Teilnehmende mit einem GdB ab 20 oder chronischer Erkrankung und Begleitperson

Abbildung 15 Übersicht Finanzierungsmodalitäten BIP

Reisekosten – BIP-Teilnehmende (short-term Blended-Mobilitäten)

Wer?	Reisedistanz	Standardreise	Green Travel
- STT	10 und 99 KM	23 EUR	-
- SMS: <i>fewer opportunities</i> für short term mobility	100 und 499 KM	180 EUR	210 EUR
	500 und 1999 KM	275 EUR	320 EUR
	2000 und 2999 KM	360 EUR	410 EUR
	3000 und 3999 KM	530 EUR	610 EUR
	4000 und 7999 KM	820 EUR	-
	8000 KM oder mehr	1500 EUR	-

Abbildung 17 Reisekostensätze für Standardreisen und Green Travel nach Entfernung

Hinweise:

- Studierende, die keine Reiseunterstützung erhalten, können die Option „Grünes Reisen“ wählen. In diesem Fall erhalten sie einen **einmaligen Zuschuss in Höhe von 50 EUR** zusätzlich zur individuellen Unterstützung und **bis zu 4 Tagen zusätzlicher individueller Unterstützung** für den zeitlichen Mehraufwand der Hin- und Rückreise, falls zutreffend.
- Personal, das sich für nachhaltiges Reisen (*Green Travel*) entscheidet, erhält, sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen für Hin- und Rückfahrt. Insgesamt können sie demnach maximal sechs zusätzliche Tage individueller Unterstützung für Reisen in Anspruch nehmen, zwei für Standardreisen und vier für Green Travel. Beachten Sie, dass die Teilnehmenden den Bedarf an diesen zusätzlichen Reisetagen begründen müssen.
- Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden (kein *Green Travel*).

Abbildung 16 Hinweise zur Nutzung von Green Travel

9. Realkostenantrag für Studierende und Hochschulpersonal

Realkosten müssen bei der NA DAAD über das Realkostenantragsformular beantragt und genehmigt werden. Die Finanzierung kann über Zusatzmittel (Änderungsvereinbarung) oder aus Projektmitteln erfolgen.

9.1. Realkostenantrag für Auslandsaufenthalte

Teilnehmende mit einer Behinderung (Grad der Behinderung 20 oder höher) oder chronischer Erkrankung und Teilnehmende, die eine Auslandsmobilität mit Kind/ern antreten, können einen Realkostenantrag für Auslandsaufenthalte stellen. In der Studierendenmobilität können maximal 15.000 EUR pro Semester und Mobilität bzw. 30.000 EUR pro Studienjahr und Mobilität genehmigt werden und in der Personalmobilität können maximal 15.000 EUR pro Mobilität genehmigt werden. Eine Nachbeantragung ist möglich. Mindestens 70% der bewilligten Mittel sind der/dem Geförderten vor Antritt der Mobilität als erste Rate auszuzahlen.

9.2. Realkostenantrag für vorbereitende Reisen

Teilnehmende mit einer Behinderung (GdB 20 oder höher) oder chronischer Erkrankung und Teilnehmende, die eine Auslandsmobilität mit Kind/ern antreten, können eine vorbereitenden Reise beantragen, um die Umstände vor Ort als Vorbereitung auf eine bereits bewilligte Mobilität zu erkundigen. Der Antrag muss bei der NA DAAD über das Realkostenantragsformular für vorbereitende Reisen gestellt und genehmigt werden. Es können maximal 15.000 EUR pro Mobilität bewilligt werden.

		Realkosten	Aufstockungsbetrag (Top Up)
Projekt 2021	Förderlinie	KA131	KA131
	Mobilitätsaktivität	Studierenden- und Personalmobilität	Studierendenmobilität
	Zielgruppe*	<ul style="list-style-type: none"> - GdB ab 20 - chronische Erkrankung, aus der ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland hervorgeht 	<ul style="list-style-type: none"> - GdB ab 20 - Chronische Erkrankung, aus der ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland hervorgeht - mit Kind/ern
	Zuschuss	max 15.000 EUR/Semester und 30.000EUR/Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - 250 EUR/Monat - 100 EUR/5-14 Tage - 150 EUR/15-30 Tage

Abbildung 188 Übersicht zur finanziellen Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen nach Projektjahren (Aufstockungsbetrag, Realkosten)

Hochschulen haben optional die Möglichkeit, im Projekt 2021, erwerbstätige Studierende und/ oder Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus ab dem Wintersemester 2022/23 mit dem Aufstockungsbetrag zu fördern.

9.3. OS-Realkostenantrag

Pro Teilnehmerin und Teilnehmer mit Realkostenantrag werden einmalig 100 EUR Inklusionsunterstützung in Form von OS-Mitteln an die Hochschule ausgezahlt.

10. Audit

Bislang liegen noch keine neuen Vorgaben der EU KOM vor. Wir erwarten die Neuerungen in den kommenden Monaten. Sobald der NA DAAD weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie entsprechend informieren und den Leitfaden ergänzen.

11. Service durch die NA DAAD

Die NA DAAD informiert und berät über verschiedene Kommunikationswege zur Durchführung des Erasmus+ Programms. Das Erasmus+ Forum verfügt über einen E-Mail-Verteiler, in den zwei Personen (Erasmus+ Koordination und Vertretung) je Hochschule aufgenommen werden können. Die NA DAAD informiert hierüber z.B. über Veranstaltungen oder neue Regelungen, die ab Veröffentlichung **vertraglich bindend** sind. Damit auch weitere Personen in Ihren Hochschulen diese Informationen erhalten, können die Nachrichten selbstverständlich intern weitergeleitet werden (z.B. auch über automatische Weiterleitung je nach E-Mail-Programm).

Informationen über die persönliche Beratung finden Sie in den folgenden Unterpunkten, 10.1, 10.2 und 11.3.

11.1. Ansprechpersonen in der NA DAAD

Hier finden Sie einen Überblick zu Ihren Kontakten in der NA DAAD und zu den teilnehmenden deutschen Hochschulen: <https://eu.daad.de/service/ansprechpersonen/de/>.

Hier finden Sie einen Überblick zum Referat EU02 - Mobilität von Einzelpersonen: <https://eu.daad.de/service/ansprechpersonen/kontakte-in-der-na-daad/de/47683-eu02-mobilitaet-von-einzelpersonen/>

Hier finden Sie die Übersicht der Hochschulzuständigkeiten im Referat EU02: <https://eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/projektdurchfuehrung/mobilitaet-von-einzelpersonen-KA131/ansprechpersonen-fuer-die-mobilitaet-von-einzelpersonen/de/81275-ansprechpersonen-fuer-die-mobilitaet-von-einzelpersonen/>

11.2. Erasmus+ Expertinnen und Experten

Die Erasmus+ Expertinnen und Experten informieren und beraten deutsche Hochschulen bei der Umsetzung des europäischen Mobilitätsprogramms mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Die Erasmus+ Digitalexpertinnen und -experten unterstützen die deutschen Hochschulen bei den Aufgaben, die aus der Digitalisierung des Erasmus+ Programmmanagements erwachsen. Als Pioniere auf dem Weg der Umsetzung leisten sie mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Hilfe zur Selbsthilfe, die es den deutschen Hochschulen ermöglicht, eigenständig die hochschuleigenen Prozesse im Programmmanagement zu digitalisieren.

11.3. Informationsquellen

Fragen können per E-Mail an erasmus-mobilitaet@daad.de gestellt werden.

Fragen zum Thema Inklusion mögen bitte gezielt an erasmus-inclusion@daad.de ergehen.

Telefonische Erreichbarkeit unter +49 (228) 882-8800. Zeiten für telefonische Sprechstunden:

- montags, mittwochs und freitags von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Alle relevanten Dokumente für das jeweilige Projekt sind im Downloadcenter zu finden:

<https://eu.daad.de/service/downloadcenter/de/46402-downloadcenter/>

Eine Übersicht der Veranstaltungen und der dazugehörigen Präsentationen sind zu finden unter:

<https://eu.daad.de/service/veranstaltungen/de/>

Themen und Dokumentation der Sprechstunden befinden sich hier:

<https://eu.daad.de/service/veranstaltungen/de/79459-sprechstunde-erasmus-mobilitaet/>

Informationen zu den neuen Förderraten der neuen Erasmus+ Programmgeneration 2021-2027 sind hinterlegt unter: <https://eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/projektdurchfuehrung/mobilitaet-von->

[einzelpersonen-KA131/dokumente-zur-projektdurchfuehrung/de/79410-foerderraten-in-der-neuen-erasmus-programmgeneration-2021-2027/](#)

FAQs zu den wichtigsten Themen stehen unter: <https://eu.daad.de/service/faq/de/>.

12. Abkürzungsverzeichnis

ASEM	Asia Europe meeting
AKP	Afrika, Karibik und Pazifischer Raum
BEST+	Blended Erasmus + Staff Training
BIP	Blended Intensive Programmes
BM	Beneficiary Module
vs BM	Blended Mobility
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
CSS	Central Support Service
DEP	Digital Education Plan
DOT	Digital Opportunity Traineeship
EACEA	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (European Education and Culture Executive Agency)
EC	European Commission
ECAS	European Commission Authentication Service
ECHE	Erasmus Charta für die Hochschulbildung (Erasmus Charter for Higher Education)
ECTS	Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System)
EDF	European Development Fund
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EHR	Europäischer Hochschulraum
ELL	Europäisches Sprachensiegel (European Language Label)
EMDM	Erasmus-Mundus-Konzeptions-Maßnahmen (Erasmus Mundus Design Measures)
EMJM	Gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge (Erasmus Mundus Joint Masters)
EMJMD	Gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse (Erasmus Mundus Joint Master Degrees)
ENQA	Europäische Netzwerk für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung
EPALE	Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (Electronic Platform for Adult Learning in Europe)
EPL	E plus link (nur für DAAD Zugriff bis zur neuen Generation)
EPS	Erasmus Policy Statement
EQAR	Europäischer Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (European Quality Assurance Register)

EQAVET	Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (European Quality Assurance Reference Framework for Vocational Education and Training)
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen
ESCI	European Student Card Initiative
ESCO	Mehrsprachige Europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (European Skills, Competences, Qualifications and Occupations)
ESF	Europäischer Sozialfond sowie Erasmus social fellowship (Erasmus Sozialstipendium)
EU	Europäische Union
EU KOM	Europäische Kommission
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FHV	Finanzhilfevereinbarung
FTOP	Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal)
GdB	Grad der Behinderung
GD EAC	Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture)
HEI	Higher Education Institution
HEREs	Netz der Expertengruppe für die Hochschulreform (Higher Education Reform Experts)
HO	Haushaltsordnung
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
ICM	International Credit Mobility
ICT	Information and Communication Technologies
IIA	Inter-Institutional Agreement
IO	International Office
IPA	Instrument für Heranführungshilfe (Instrument for Pre-Assessment)
KA	Key Action
KMU	kleinere und mittlere Unternehmen
LA	Learning Agreement
LEI	Lokale Erasmus+ Initiativen
LOD	Linked Open Data
MFR	mehrfähriger Finanzrahmen der EU
MOOC	offene Online-Lehrveranstaltung (Massive Open Online Course)

MT+	Mobility Tool+
NA	Nationale Agentur (Erasmus+ National Agency)
NA DAAD	Nationale Agentur für Erasmus in Deutschland angesiedelt im: DAAD „Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit“
NARIC	Nationale Informationszentrum für die akademische Anerkennung (National Academic Recognition Information Centres)
NDICI	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation)
NEC	Nationale Europass-Zentralstellen (National Europass Centers)
NEO	National Erasmus+ Office
NGO	Non-Governmental Organisation
NRO	Nichtregierungsorganisation
NRP	Nationale EQAVET-Referenzstellen (National Reference Points)
ODA	Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OER	Freie Lehr- und Lernmaterialien (Open Educational Resources)
OID	Organisations Identification
OLA	Online Learning Agreement
OLAF	Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (The European Anti-Fraud Office)
OLS	Sprachenförderung online (Online Language Support)
ORS	Organisation Registration System
OS	Organisatorische Unterstützung (Organisation of Mobility)
PI	Partnerschaftsinstrument
PIC	Teilnehmer-Identifikations-Code (Participant Identification Code)
PMM	Projekt Management Modul für Generation E+ 2021-2027
PP	Past Performance
REST	Reseachers & Students – EU-Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von 3. Staatsangehörigen
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility)
SEG	The School Education Gateway
SELFIE	Selbsteinschätzung der Lerneffizienz durch Förderung des Einsatzes innovativer Bildungstechnologien (Self-Reflection on Effective Learning by Fostering the Use of Innovative Educational Technologies)

SM	Studierendenmobilität (Student Mobility)
SMP	Studierendenmobilität – Auslandspraktikum (Student Mobility for Placements)
SMS	Studierendenmobilität – Auslandsstudium (Student Mobility for Studies)
ST	Personalmobilität (Staff Mobility)
STA	Personalmobilität – Unterrichts-/Lehrzwecke (ST – Teaching Assignments)
STT	Personalmobilität - Fort- und Weiterbildung (ST – Training)
ToR	Transcript of Records
ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete

13. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Dokumente einer FHV	6
Abbildung 2 Roadmap mit nötigen Schritten bis 2023.....	18
Abbildung 3 Zuschusshöhe und Aufstockungsbeträge (Top-Ups) nach Ländergruppen bei Studierenden-Long-Term-Mobilitäten	21
Abbildung 4 Fahrtkostenzuschüsse nach Reisedistanz	22
Abbildung 5 Förderraten und Aufstockungsbeträge (Top Ups) bei internationaler Mobilität aus Deutschland	22
Abbildung 6 Fahrtkostenzuschüsse nach Reisedistanz	23
Abbildung 7 Vertragspartner der verschiedenen Unterlagen.....	25
Abbildung 8 Geltende Förderraten für ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern der Regionen 5 und 14	32
Abbildung 9 Förderrate bei ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern der Regionen 1 – 4 und 6 – 13	32
Abbildung 10 Fahrtkostenzuschüsse nach Reisedistanz für Personalmobilität	33
Abbildung 11 Vertragskette und -partner der verschiedenen Unterlagen	34
Abbildung 12 Anspruchsberechtigte und Höhe der Reiskostenzuschüsse nach Reisedistanz	35
Abbildung 13 Mindestanforderungen für die Durchführung von BIPs.....	37
Abbildung 14 Übersicht der Rollen und Berührungspunkte der Hochschulen	37
Abbildung 15 Übersicht Finanzierungsmodalitäten BIP	39
Abbildung 16 Hinweise zur Nutzung von Green Travel.....	40
Abbildung 17 Reisekostensätze für Standardreisen und Green Travel nach Entfernung	40
Abbildung 18 Übersicht zur finanziellen Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen nach Projektjahren (Aufstockungsbetrag, Realkosten).....	38